

Hintergrundpapier für den Vierten Gleichstellungsbericht der
Bundesregierung

Geschlecht im Umweltrecht

Sachstand

Ida Westphal



Vierter
Gleichstellungs-
bericht

Impressum

Dieses Dokument wurde im Auftrag der Sachverständigenkommission für den Vierten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung erstellt. Der Inhalt des Dokuments wird vollständig von den Autor*innen verantwortet und spiegelt nicht notwendigerweise die Position der Sachverständigenkommission wider.

Herausgeberin

Geschäftsstelle Viertes Gleichstellungsbericht
der Bundesregierung
Bundesstiftung Gleichstellung
Karl-Liebknecht-Str. 34
10178 Berlin
www.gleichstellungsbericht.de

Stand: August 2024
Erscheinungsjahr: 2025

Zitierhinweis

Westphal, Ida (2025): Geschlecht im Umweltrecht. Hintergrundpapier für den Vierten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin: Bundesstiftung Gleichstellung.

Umschlaggestaltung

www.zweiband.de

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Eingrenzung Umweltrecht	6
3	Androzentrismus im Umweltrecht	7
3.1	Androzentrismus und Strukturen des Umweltrecht	7
3.1.1	Zumutbares Risiko und Abwägungsbelange als Beispiele	8
3.1.2	Gleichstellungsrechtliche Bezüge und Handlungsempfehlungen	9
3.2	Androzentrismus im Gesundheitsschutz durch Umweltrecht: Der Mensch als Maßstab?	10
3.2.1	Umweltbezogene Gesundheitsforschung zu Geschlecht und Umweltrecht	11
3.2.2	Gleichstellungsrechtliche Bezüge und Handlungsempfehlungen	12
4	Wissenschaft und Technik im Umweltrecht	14
4.1	Problemerkfassung im Umweltrecht	15
4.1.1	Depolitisierende Problemerkfassung	15
4.1.2	Gleichstellungsrechtliche Bezüge und Handlungsempfehlungen	15
4.2	Problemlösung im Umweltrecht	16
4.2.1	Pfadabhängigkeiten und Ausblendungen	17
4.2.2	Gleichstellungsrechtliche Bezüge und Handlungsempfehlungen	18
5	Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen	19
	Literaturverzeichnis	21

1 Einleitung

Machtverhältnisse prägen die Gesellschaft. Recht stützt und reproduziert Machtverhältnisse, ist jedoch auch Emanzipationsinstrument, also ambivalent.¹ Umweltkrisen sind menschengemacht, das heißt Macht- und Herrschaftsverhältnisse tragen zu ihnen maßgeblich bei und wirken in ihnen. Auch Umweltrecht ist hiervon nicht frei. Es ist vor allem durch eine erstarkende Umweltbewegung ab den 1960er Jahren erkämpft und verrechtlicht worden.² Umweltrecht ist jedoch angesichts fortschreitender Umweltkrisen und ungleicher Verteilung von Umweltnutzen und -lasten – besonders im globalen Maßstab – mitverantwortlich.³ Dies ist Ausgangspunkt eines gerechtigkeitsorientierten kritischen Umweltrechts, in denen feministische Ansätze einen möglichen Ausgangspunkt der Kritik bilden.⁴ Ziel feministischer Arbeit mit und Kritik an Recht ist substantielle Gleichheit; weitergehend als ein formelles Gleichheitsverständnis bedeutet substantielle Gleichheit die Einbeziehung von Lebensrealitäten und historisch gewachsenen Ungleichheitsverhältnissen.⁵

Umweltrecht ist ein Rechtsgebiet, das bisher aus feministischer Perspektive⁶ wenig Aufmerksamkeit⁷ erfahren hat, aber interessant ist.⁸ In diesem Hintergrundpapier erfolgt die Hinterfragung von

¹ *Sacksofsky*, Rechtswissenschaft: Geschlechterforschung im Recht, in: Kortendiek/Riegraf/Sabisch, Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, 2019; *Holzleithner*, KJ 2008, 250; Ambivalenz als Gerechtigkeitsfrage bei *Baer*, Justitia ohne Augenbinde? Zur Kategorie Geschlecht in der Rechtswissenschaft, in: Koreuber/Mager, Recht und Geschlecht, 2004, S. 20 f.

² *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, § 2 Rn. 119 ff., sowie zum Umweltvölkerrecht § 10 Rn. 39 ff.

³ S. etwa *Kotzé/Toit/French*, Oñati Socio-Leg. Ser. 2021, 180; rechtsphilosophisch *Philippopoulos-Mihalopoulos*, Critical environmental law, in: Philippopoulos-Mihalopoulos/Brooks, Research Methods, 2017; sowie *Grear*, JHRE 2014, 103; bereits 1985 spricht *Bosselmann* von dem Problem der Verrechtlichung der Ökologie statt einer Ökologisierung des Rechts, *Bosselmann*, KJ 1985, 345, 358; zur Rolle des Naturverständnisses *Natarajan/Dehm*, Introduction in dies., Locating Nature, 2022.

⁴ Ein weiterer Ausgangspunkt für internationales Umweltrecht sind postkoloniale Ansätze, s. etwa *Natarajan*, Third World Approaches, in: Philippopoulos-Mihalopoulos/Brooks, Research Methods, 2017; *Gonzalez*, Global Justice in the Anthropocene, in: *Kotzé*, Environmental Law and Governance for the Anthropocene, 2017; *Alam/Atapattu/Gonzalez/Razzaque*, International environmental law and the Global South, 2015; deutschsprachig zum Umweltrecht aus postkolonialer Perspektive *Boysen*, (Post)Koloniales Umweltrecht, in: Dann/Feichtner/Bernstorff, (Post)Koloniale Rechtswissenschaft, 2022. Auf nationaler Ebene, etwa in den USA, haben Umweltgerechtigkeitsbewegungen maßgeblich dazu beigetragen, dass derartige Kritik auch für Umweltrecht handhabbar gemacht wurde, s. *Cole/Foster*, From the Ground Up, 2000; sowie *Gerrard/Foster*, The law of environmental justice, 2. Aufl. 2009.

⁵ M.w.N. *Mangold/Payandeh*, Antidiskriminierungsrecht – Konturen eines Rechtsgebiets, in: dies., Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, Rn. 8 f., 12 ff.

⁶ Daneben gibt es auch andere Machtverhältnisse, die sich etwa in Umweltrassismus niederschlagen, wie *Ituen/Hey* für Deutschland aufzeigen, s. *Ituen/Hey*, Umweltrassismus in Deutschland, 2021.

⁷ Beispielhaft aus queerer posthumanistischer Perspektive *Jones*, Feminist theory and international law: posthuman perspectives, 2023, S. 110 ff.; m.w.N. zu den Unterschieden zwischen einzelnen Ansätzen sowie dem Essentialisierungsrisiko auf S. 121 ff.; mit einem Fokus auf der UN-Klimagovernance *Morrow*, Gender in the global climate governance regime, in: Magnúsdóttir/Kronsell, Gender, Intersectionality and Climate Institutions in Industrialised States, 2021; deutschsprachig *Westphal*, Geschlecht im Umweltrecht, in: Dux u. a., FRAU.MACHT.RECHT, 2023; sowie *Heinzel*, Der Schutz von Mutter Erde, in: Bertling u. a., Nachhaltigkeit im Wandel, 2024.

⁸ *Mackinnon/Baer*, Gleichheit realistisch, in: Baer u. a., JöR 2019, S. 372; laut *Sacksofsky*, in: Kortendiek/Riegraf/Sabisch, Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, S. 639 lohnt sich eine Durchleuchtung jedes Rechtsgebiets aus feministischer Perspektive. *Elsuni* konstatiert einen „Wandel hin zu Analysen des Verhältnisses von Recht und Geschlecht“, *Elsuni*, Feministische Rechtstheorie, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano, Neue Theorien des Rechts, 2020, S. 226 f.

Umweltrecht aus der Perspektive der Geschlechtergleichstellung.⁹ Im Zentrum stehen nicht einzelne Gesetze und ihre Gleichstellungswirkung,¹⁰ sondern Umweltrecht an sich, d. h. in seiner Bedeutung für Geschlechterverhältnisse. Vorarbeiten gibt es vor allem aus dem anwendungsorientierten Bereich der Umweltpolitikberatung, die vor allem als Reaktion auf Gender Mainstreaming-Anforderungen (§ 2 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien) und der vermehrten Verknüpfung von Genderthemen in internationalen Instrumenten, wie z. B. dem Paris-Abkommen, entstanden sind.¹¹

Dieses Papier zeigt daran anknüpfend und mithilfe ökofeministischer Ansätze auf, wie Umweltrecht in seinen Strukturen in Bezug auf Gleichstellung aufgestellt ist. Fokus der Darstellung ist Umweltrecht im engeren Sinne (dazu Kapitel 2). Es wird anhand zweier aufeinander aufbauenden Themenfelder, die aus einer Geschlechterperspektive besonders relevant scheinen, analysiert: Zunächst geht es um Androzentrismus im Umweltrecht, d. h. die Setzung von Männlichkeit als Norm im Umweltrecht (dazu Kapitel 3). Dies zeigt sich auf struktureller Ebene im Umweltrecht, etwa bei der rechtlichen Festlegung des zumutbaren Risikos oder bei der Abwägung unterschiedlicher Rechtsgüter (3.1); es hat konkret auch Auswirkungen auf den Maßstab für den Gesundheitsschutz durch Umweltrecht (3.2). Sodann wird der umweltrechtliche Technik- und Naturwissenschaftsfokus (dazu Kapitel 4) als vorherrschende Problemerkennung (4.1) und Bewältigungsstrategie (4.2) im Umweltrecht als spezifischer Androzentrismus herausgearbeitet. Zuletzt erfolgt eine kurze Einordnung in Bezug auf das Ziel substantieller Gleichheit sowie eine Ableitung von Handlungsempfehlungen (dazu Kapitel 5).

Die Fokussierung auf die genannten zwei Themenfelder erfolgte als Ergebnis eines Hintergrundgespräch im Februar 2024; wichtige Bereiche des Umweltrechts im engeren Sinne, wie etwa Besonderheiten des allgemeinen Umweltrechts in Bezug auf Partizipation und Rechtsschutz, oder auch zentrale ökofeministische Themen wie eine feministische Ökonomiekritik werden daher nicht behandelt. Zu den zwei gewählten Themenschwerpunkten werden in diesem Papier jeweils thesehafte Überlegungen zur Gleichstellungsbedeutung vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung der Sachverständigenkommission für den Vierten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung und als Grundlage für weitere Diskussionen gemacht. Die Überlegungen zur Gleichstellungsbedeutung und Handlungsempfehlungen orientieren sich an den von Spitzner u. a. vorgeschlagenen Genderdimensionen, die dort als „eine Art Suchmatrix für die Identifikation und Analyse genderrelevanter Wirkungen klimapolitischer Maßnahmen“ herangezogen wurden¹² und auf ähnliche Weise ermöglichen, das Thema Geschlecht für Umweltrecht zu erschließen.

⁹ Mit Geschlecht meine ich das sozial hergestellte Geschlecht und die daraus folgenden Geschlechterverhältnisse und nicht das biologische Geschlecht. Ich verwende daher „Geschlecht“, wo viele englisch in Anbetracht der im Englischen üblichen Unterscheidung zwischen dem biologischen „sex“ und sozialen „gender“ von „Gender“ sprechen würden.

¹⁰ So etwa *Hayn/Schultz*, Gender Impact Assessment im Bereich Strahlenschutz und Umwelt, 2002.

¹¹ S. *Spitzner u. a.*, Interdependente Genderaspekte der Klimapolitik, 2020; s. auch die praktischen Empfehlungen, die im Rahmen des Projekts erarbeitet wurden *Stieß/Hummel/Kirschner*, Arbeitshilfe zur gleichstellungsorientierten Folgenabschätzung für die Klimapolitik, 2019; zu großen Teilen ist dies auch auf Engagement einzelner Personen im Umweltbundesamt (UBA) zurückzuführen, wie der Abschlussbericht zu dem UBA-Projekt „Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit“ von 2004 zeigt, s. *Umweltbundesamt (Hg.)*, Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit, 2017; früher noch *Weller/Fischer/Hayn*, Gender Impact Assessment der Angewandten Umweltforschung Bremen, 2003.

¹² *Spitzner u. a.* (Fn. 11), S. 51 ff.

Das Thema „Geschlecht im Umweltrecht“ kann in dem Umfang dieses Papiers aber nicht abschließend behandelt werden. Vielmehr besteht weiterer Forschungsbedarf.¹³

2 Eingrenzung Umweltrecht

Zum Umweltrecht gehören jegliche Normen, die sich auf das Schutzgut „Umwelt“ beziehen.¹⁴ Unterschieden wird zwischen Recht, das den Schutz der Umwelt als Hauptzweck bezweckt (Umweltrecht im engeren Sinne) und umweltrelevantem Recht (Umweltrecht im weiteren Sinne), d. h. mit Bedeutung für den Umweltschutz.¹⁵ Diese Unterscheidung ist vornehmlich akademischer Natur.¹⁶ Für dieses Hintergrundpapier wird sie herangezogen, um eine Eingrenzung auf Normen des Umweltverwaltungsrechts als Teil des öffentlichen Umweltrechts im engeren Sinne¹⁷ vorzunehmen. Dieses teilt sich in das besondere Umweltrecht, das in materiell-rechtlicher Hinsicht bestimmte Umweltgefahren (z. B. durch Industrieanlagen im BImSchG) oder Umweltmedien (z. B. Gewässer im WHG) regelt,¹⁸ sowie das allgemeine Umweltrecht, das Grundstrukturen aber auch Verfahrensrecht betrifft (z. B. für Klagen im Umweltbereich das UmwRG).¹⁹ Umweltrecht im engeren Sinne wurde im Hinblick auf umweltspezifische Zwecksetzungen, Wertungen und Rechtsprinzipien in der Rechtswissenschaft systembildend aufgearbeitet und gilt als selbständiges Rechtsgebiet.²⁰ Es funktioniert nach allgemeinen Leitgedanken, die das gesamte Umweltrecht durchziehen, im Sinne von Regelungsaufgaben, Prinzipien und Instrumenten.²¹ Dies, sowie der Hauptzweck Umweltschutz, spricht für die in diesem Hintergrundpapier vorgenommene Eingrenzung auf das Umweltverwaltungsrecht mit dem Ziel einer ersten Näherung an die Frage nach der Rolle von Geschlecht im Umweltrecht.

¹³ Siehe etwa das bis Mitte 2024 laufende DFG-Forschungsprojekt „Anspruch auf eine gemeinsame Welt? Geschlecht in Umweltrecht und Umweltklagen“, dem auch die Verfasserin angehört; dazu *Sußner/Westphal*, Anspruch auf eine gemeinsame Welt?, Genderblog v. 24.3.2022.

¹⁴ *Schlacke*, Umweltrecht, 9. Aufl. 2023, § 2 Rn. 1; *Ramsauer*, Allgemeines Umweltverwaltungsrecht, in: Koch/Hofmann/Reese, Handbuch Umweltrecht, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 1.

¹⁵ *Kloepfer* (Fn. 2), § 1 Rn. 93; an anderer Stelle allerdings Umweltrecht im weiteren Sinne noch weiter gezogen als „sämtliche umweltrelevanten Normen unabhängig von [...] ihrem umweltspezifischen Aussagegehalt“, ebd., § 1 Rn. 123; *Ramsauer* unterscheidet zwischen Umweltrecht als Fachrecht und als Querschnittsmaterie, s. *Ramsauer* (Fn. 14), § 3 Rn. 8 f.

¹⁶ *Schlacke* (Fn. 14), § 2 Rn. 4.

¹⁷ *Ramsauer* (Fn. 14), § 3 Rn. 10, 16 f.; *Schlacke* (Fn. 14), § 2 Rn. 20 f.; *Sparwasser/Engel/Voßkuhle*, Umweltrecht, 5. Aufl. 2003, § 1 Rn. 28.

¹⁸ Breuer schlägt eine Systematisierung in mediales, kausales, vitales und integriertes Umweltrecht vor, s. *Breuer*, Staat 1981, 393.

¹⁹ Mit dieser Unterscheidung *Schlacke* (Fn. 14), § 2 Rn. 4; *Ramsauer* (Fn. 14), § 3 Rn. 16 f.; *Kloepfer* (Fn. 2), § 1 Rn. 113.

²⁰ *Schlacke* (Fn. 14), § 2 Rn. 4 („Rechtsgebietscharakter“); *Sparwasser/Engel/Voßkuhle* (Fn. 17), § 1 Rn. 30; *Kloepfer* (Fn. 2), § 1 Rn. 95 f. (Umweltrecht im engeren Sinne aber als offenes da dynamisches Rechtsgebiet).

²¹ *Kloepfer* (Fn. 2), § 1 Rn. 97.

3 Androzentrismus im Umweltrecht

Feministische Positionen zeigen seit jeher Androzentrismus auf. Gemeint ist eine Männerzentriertheit, die durch eine vermeintliche Geschlechtsneutralität zugunsten eines ebenfalls nur vermeintlich Allgemeinen, das objektiv und neutral ist, verschleiert wird, und mit der Folge, dass andere Erfahrungen unberücksichtigt bleiben.²² Für Recht entlarvt feministische Rechtswissenschaft ein androzentrisches Rechtssubjekt²³ und vermeintlich geschlechtsneutrales Recht als in der Wirkung geschlechtsspezifisch.²⁴ Grundfrage ist die, nach Ein- und Ausschlüssen im und durch Recht,²⁵ vor dem Hintergrund der wechselseitigen Konstruktion von Geschlechterverhältnissen und Recht.²⁶ Für Umweltrecht, das bis auf sehr wenige Ausnahmen²⁷ geschlechtsneutral formuliert ist, lässt sich Androzentrismus auf einer strukturellen Ebene (3.1) und auf der Ebene des Gesundheitsschutzes durch Umweltrecht (3.2) finden.

3.1 Androzentrismus und Strukturen des Umweltrecht

Androzentrismus kann sich zunächst in struktureller Hinsicht zeigen. Umweltrecht basiert auf der Grundannahme, dass Umweltschutz vor allem in Konkurrenz zu der Umweltnutzung steht und dies durch Recht in Ausgleich zu bringen ist. Gesetz – und einem romantisierten „Zurück zur Natur“ entgegengesetzt – werden die „schädlichen Auswirkungen der Zivilisation“.²⁸ Bereits diese Grundkonzeption ist androzentrisch, wenn gesetzt ist, dass Umweltnutzung stets mit Umweltschädigung einhergeht bzw. festgestellt wird, alle würden die Umwelt in gleichem Maße nutzen und schädigen.²⁹ Hieraus folgt dann ein Verständnis von Umweltrecht als Interessenausgleich durch Recht, in dem vielfältige rechtliche Schutzgüter dem Umweltschutz antagonistisch entgegentreten und daher mit ihm in Ausgleich zu bringen sind.³⁰ Durch diese Darstellung gerät in den Hintergrund, dass Macht- und Herrschaftsverhältnisse, etwa

²² *Kahlert*, Androzentrismus/Androzentrismus, in: Kroll, Metzler Lexikon Gender Studies, Geschlechterforschung, 2002, S. 10 f.

²³ *Baer*, Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht, in: Kreuzer, Frauen im Recht, 2001; *Schmidt*, Grundannahmen des Rechts in der feministischen Kritik, in: Foljanty/Lembke, Feministische Rechtswissenschaft, 2012, S. 75 ff.; *Holzleithner*, KJ 2008, 250, 253 ff. zum Opfer als paradoxem Rechtssubjekt.

²⁴ *Baer/Elsuni*, Feministische Rechtstheorien, in: Hilgendorf/Joerden, Handbuch Rechtsphilosophie, 2021, S. 297; *Schmidt*, in: Foljanty/Lembke, Feministische Rechtswissenschaft, 2012, S. 77 f.

²⁵ *Baer*, Inklusion und Exklusion, in: Verein Pro FRI, Recht Richtung Frauen, 2001.

²⁶ *Baer/Elsuni* (Fn. 24), S. 296 ff.; *Elsuni* (Fn. 8), S. 226 f.

²⁷ Vor allem in Planungsvorschriften finden sich Vorschriften zur Berücksichtigung unterschiedlicher Belange, z. B. spricht das Baugesetzbuch für die Aufstellung von Bauleitplänen die Berücksichtigung von „unterschiedliche[n] Auswirkungen auf Frauen und Männer“ vor (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

²⁸ *Kloepfer* (Fn. 2), § 1 Rn. 50.

²⁹ „Festzuhalten bleibt dabei, dass Schädiger und Geschädigte nicht immer scharf abgrenzbare Gruppen bilden, sondern – wie im Beispiel Autofahrer/Wohnbevölkerung – lediglich unterschiedliche – prinzipiell austauschbare – Rollen bezeichnen können. Auf die eine oder andere Weise ist jeder im weiteren Sinne sowohl Verursacher als auch Opfer von Umweltschädigungen“, vgl. *Kloepfer* (Fn. 2), § 1 Rn. 73; ähnlich kann verstanden werden, was das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf den Klimaschutz festhält: „Bei heutiger Lebensweise ist noch nahezu jegliches Verhalten unmittelbar oder mittelbar mit dem Ausstoß von CO₂ verbunden.“, vgl. BVerfG, 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 – Beschluss des Ersten Senats, Rz. 37.

³⁰ Abgewogen werden muss der Umweltschutz bei diesen externen Zielkonflikten mit konfligierenden volkswirtschaftlichen Zielen wirtschafts- oder strukturpolitischer (z. B. hohes Beschäftigungsniveau, technologischer Fortschritt, soziale Sicherheit, etc.), sowie sozialer oder kultureller Art. Rechtliche „Korrektive“ zum Schutzzweck (anthropozentrischer) Umweltschutz sind dabei etwa die Grundrechte (Art. 14 GG), der Vertrauensschutzes, das Verhältnismäßigkeitsgebot, der Sozialstaat, das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht, etc., *Kloepfer* (Fn. 2), § 1 Rn. 72;

in Gestalt der gesellschaftlichen Organisierung der Wirtschaft, die daraus folgenden gesellschaftlichen Naturverhältnisse³¹ maßgeblich beeinflussen. Feministische Ansätze vermögen aufzuzeigen, dass diese Gleichmachung den Blick auf systemische Muster verstellt und dass alternative feministische Ansätze bestehen (z. B. der Ansatz der (Re)Produktivität³²), die diesen Antagonismus nicht in gleicher Weise aufmachen. Diese androzentrische Grundkonzeption von Umweltrecht muss für dieses Hintergrundpapier als gesetzt gelten, sie muss jedoch dennoch genannt werden, da nur so die androzentrische Aufgabenstellung des Umweltrechts sichtbar wird, die sich dann in den Strukturen des Umweltrechts fortsetzt.³³

3.1.1 Zumutbares Risiko und Abwägungsbelange als Beispiele

Zwei Beispiele skizzieren, wie sich eine solche androzentrische Struktur fortsetzt: Das erste Beispiel ist das zumutbare Risiko im Umweltrecht. Sind Umweltnutzung und Umweltschutz androzentrisch entgegengesetzte Pole, so ist eine entscheidende Aufgabe des Umweltrechts, die Grenze zwischen beiden zu definieren. Das Vorsorgeprinzip in der Ausgestaltung als Risikovorsorge³⁴ ist dabei maßgebend für die Ableitung des zumutbaren Restrisikos für Mensch und Natur. Geschlechtsbezogene Risikoforschung offenbart Unterschiede in der Risikowahrnehmung entlang von Geschlecht.³⁵ So kann bereits vergeschlechtlicht sein, was als Risiko identifiziert wird, aber auch die Einordnung in Bezug auf die Zumutbarkeit eines identifizierten Risikos. Diese Unterschiede lassen sich etwa dadurch erklären, dass dort wo sich die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts bei einem Risiko für Gefahren/Schäden z. B. gesundheitlicher Art konkretisiert, auch die Sorge (z. B. Pflege von Kranken) oder die sonstigen Folgen (sexualisierte Gewalt steigt mit Naturkatastrophen³⁶) vergeschlechtlicht ist. Ist Umweltrecht also in großen Teilen Risikovorsorge und ist Risikowahrnehmung und -bewertung vergeschlechtlicht, so spricht viel dafür, dass hier unerkannte Androzentrismen wirken.

Ein weiteres Beispiel sind Abwägungsbelange im Umweltrecht. Umweltrecht verstanden als Rechtsbereich, der in hohem Maße von Zielkonflikten geprägt ist, ist rechtsdogmatisch von Abwägungen im weiteren Sinne durchzogen.³⁷ Gemeint sind hier nicht nur Fälle, in denen das Gesetz ausdrücklich eine Güterabwägung vorschreibt, sondern auch solche, in denen etwa auf Tatbestandsseite über unbestimmte Rechtsbegriffe oder auf Rechtsfolgenseite im Ermessen oder den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Rehbinder, Ziele, Grundsätze, Strategien und Instrumente, in: *Rehbinder/Schink*, Grundzüge des Umweltrechts, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 7.

³¹ Das sozial-ökologische Konzept der gesellschaftlichen Naturverhältnisse beschreibt die „kulturell spezifischen und historisch variablen Formen und Praktiken [...], in und mit denen einzelne Menschen, Gruppen und Gesellschaften ihre Verhältnisse zur Natur gestalten und regulieren“, s. *Hummel/Schultz*, Geschlechterverhältnisse und gesellschaftliche Naturverhältnisse, in: *Scheich/Wagels*, Körper Raum Transformation, 2011, S. 220.

³² *Hofmeister*, (Re)Produktivität: Adelheid Biesecker und Sabine Hofmeister, in: *Hofmeister/Katz/Mölders*, Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit, 2013.

³³ Eine spezifische Fortsetzung hiervon liegt in der Problemwahrnehmung und -lösung mithilfe der Wissenschaft und Technik, die hier unter 4. gesondert dargestellt werden.

³⁴ Neben der Ressourcenvorsorge, vgl. *Kloepfer* (Fn. 2), § 4 Rn. 28 ff.

³⁵ In Bezug auf den Klimawandel etwa *Röhr/Alber/Göldner*, Gendergerechtigkeit als Beitrag zu einer erfolgreichen Klimapolitik, 2018, S. 23 f. Demnach zeigen Untersuchungen aus den USA den größten Unterschied in der Risikowahrnehmung entlang von (binär verstandenem) Geschlecht bei Atomkraftwerken und Chemikalien, ebd. m.w.N. S. 23.

³⁶ Ebd., S. 66 f.

³⁷ *Kloepfer* (Fn. 2), § 1 Rn. 76.

Spielräume bestehen, die im Einzelfall zu füllen sind. Das bedeutet, die Entscheidung im Einzelfall ist nicht durch das Gesetz vorgegeben, sondern in starkem Maße von den im Einzelfall berücksichtigten Belangen und ihrer Gewichtung abhängig und verlagert sich damit oft auf die Exekutive.³⁸ Hier können sich androzentrische Leerstellen finden, wenn bestimmte Bedürfnisse aufgrund ihrer Geschlechtskodierung nicht gesehen werden oder wenn Belange entlang vergeschlechtlichter Muster auf- oder abgewertet werden.³⁹ Dies kann aufgrund der Zuordnung dieser Belange zur nicht marktförmigen Reproduktionssphäre oder aufgrund vergeschlechtlichter zeitlicher Horizonte passieren.⁴⁰ Androzentrismus kann sich zuspitzen bzw. festgeschrieben werden, wenn diese Abwägungen zunehmend vorentschieden werden (etwa durch die vermehrte gesetzliche Setzung eines „überragenden öffentlichen Interesses“⁴¹). Dies verunmöglicht es von vornherein in Einzelfällen (auch vergeschlechtlichte) Abwägungsbelange in die Entscheidung einzubeziehen.

3.1.2 Gleichstellungsrechtliche Bezüge und Handlungsempfehlungen

Die beiden Beispiele des Androzentrismus in den Strukturen des Umweltrechts sprechen mehrere Genderdimensionen an. Sie fallen etwa in die Genderdimension des „institutionalisierten Androzentrismus“, d. h. eine vergeschlechtlicht hierarchisierende Definitionsmacht, die systemisch wirkt und der etwa mit der mit der Einbeziehung von Genderexpertise entgegengewirkt werden kann.⁴² Weiterhin ist z. B. auch die Genderdimension der Reproduktions- bzw. Versorgungsökonomie in Bezug auf den Stellenwert, der ihr etwa in Abwägungen im Gegensatz zur Erwerbsökonomie beigemessen wird, angesprochen.⁴³ Beide Genderdimensionen wirken eher auf einer strukturellen, als auf einer individuellen und damit auch grundrechtlich leichter greifbaren Ebene. Dabei geht es nicht nur darum, bereits eindeutig ausgemachte geschlechtsspezifische Aspekte als zusätzlich Belange in diese Prozesse einzubringen; vielmehr betrifft dieser Punkt Lücken in der Erfassung sowie implizite geschlechtskodierte Auf- und Abwertungen solcher Belange. Werden im Einzelfall vergeschlechtlichte Belange als abwägungsrelevant herausgearbeitet und dann nicht berücksichtigt, könnte dies in Fällen von Abwägungen im engeren Sinn möglicherweise noch als Abwägungsdefizit auch vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrags justiziabel sein. Auch unabhängig von der Justiziabilität ist das Gesagte jedenfalls gleichstellungspolitisch bedeutsam.

³⁸ *Rehbinder* (Fn. 30), § 3 Rn. 8. Beispiele sind etwa Kosten-Nutzen-Abwägungen für den „Stand der Technik“, der als unbestimmter Rechtsbegriff über die zulässigen Emissionen entscheidet und anhand verschiedener Kriterien definiert wird (s. Anlage 1 BImSchG); oder die naturschutzrechtliche Abweichungsmöglichkeit, die bei „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ gegeben ist (§ 34 Abs. 3 BNatSchG); oder auch dort, wo in Bezug auf umweltbezogene Problemlagen das Allgemeinwohl eine Rolle spielt, z. B. bei der bergrechtlichen Enteignungsmöglichkeit nach § 79 BBergG.

³⁹ Für Verkehrspolitik *Killinger/Pfeffer/Ritter*, djbZ 2023, 59; m.w.N. auch *Stieß/Hummel/Kirschner* (Fn. 11) S. 22.; zum Berliner Mobilitätsgesetz *Mazukatow*, Das Gemeinsame als Imagination und Praxis: Wie Infrastruktur zum gemeinsamen Anliegen wird, Genderblog vom 18.12.2023.

⁴⁰ *Ramsauer* (Fn. 14), Rn. 56 mit dem Beispiel kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen im Gegensatz zu Umweltschutzinteressen in Standortentscheidungen. Die Frage des zeitlichen Horizonts von Belangen kann auch eine Geschlechterkomponente haben, etwa in Bezug auf die Einbeziehung intergenerationaler Gerechtigkeit in die zu berücksichtigenden Belange, s. etwa *Agneman u. a.*, PNAS Nexus 3(4) (2024), 1.

⁴¹ Zum Fernstraßenbau *Weckert*, Beschleunigung des Fernstraßenbaus – das „überragende öffentliche Interesse“ auf dem Weg in die Belanglosigkeit, JuWiss-Blog vom 31.10.2023.

⁴² Zur Genderdimension des institutionalisierten Androzentrismus *Spitzner u. a.* (Fn. 11), S. 55 f.

⁴³ Zur Genderdimension der Versorgungsökonomie *Spitzner u. a.* (Fn. 11), S. 51 ff.

Dennoch gibt es Möglichkeiten, Geschlecht in diesen strukturellen Aspekten zu stärken. Gender Mainstreaming ist ein Instrument für eine systematische Berücksichtigung von Geschlechteraspekten. Es gilt für die „politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen“ der Bundesministerien. Es wird zwar auch für umweltrechtliche Normen angewendet, diesen aber oft die Gleichstellungsbedeutung grundsätzlich abgesprochen.⁴⁴ Hier fehlt es möglicherweise an der inhaltlichen Ergänzung bestehender Ansätze, was Androzentrismus in Bezug Umweltthemen alles bedeuten kann und wie er sich in unterschiedlichen Bereichen des Umweltrechts äußert. Dafür braucht es ein systematisches Bearbeiten des Umweltrechts, mindestens aber neuer Gesetzesvorhaben aus Gleichstellungsperspektive. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Arbeit von Spitzner u. a. für den Bereich der Klimapolitik. Gleichstellungspolitische Instrumente wie das Gender Mainstreaming greifen jedoch möglicherweise faktisch nicht für Einzelfallentscheidungen der Exekutive, d. h. wo umweltrechtliche Abwägungen praktisch ausgefüllt werden. Bestehende Erkenntnisse zu der gleichstellungspolitischen Bedeutung einzelner Umweltrechtsbereiche können jedoch auch in einzelne umweltrelevante Verfahren eingebracht werden.

3.2 Androzentrismus im Gesundheitsschutz durch Umweltrecht: Der Mensch als Maßstab?

Aus dem überwiegend⁴⁵ anthropozentrischen Schutzzweck des Umweltrechts folgt, dass Schutzobjekt im Umweltrecht zunächst allgemein der Mensch ist. Der Gesundheitsschutz ist neben der Erhaltung der menschlichen Lebensgrundlagen ein wesentlicher Schutzzweck der Umweltgesetze.⁴⁶ Hier geht es etwa darum, Luftschadstoffe durch Industrieanlagen oder Autos (BImSchG), sowie schädliche Einleitungen in Gewässer z. B. durch Industrieanlagen (WHG) zu begrenzen oder die Schädlichkeit von Stoffen zu bewerten und ihren Einsatz zu begrenzen (ChemG/REACH-VO sowie PflSchG). Umweltrechtlicher Gesundheitsschutz in Form von Schutz und Vorsorge findet häufig über Grenzwerte statt,⁴⁷ die abstrakte Schutzzwecke und allgemein formulierte Standards in quantifizierte und damit überprüfbare Anforderungen übersetzen (dazu auch unter 4.).⁴⁸ Diese beziehen sich zumindest implizit auf Körper und

⁴⁴ Dies ergaben Anfragen der Dokumente der gleichstellungspolitischen Folgenabschätzung zum Klimaschutzgesetz, sowie zur TA-Luft bei den zuständigen Bundesministerien. In beiden Fällen liegen nach Aussagen der Ministerien Dokumentationen über die Prüfung nicht vor.

⁴⁵ *Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 12. Aufl. 2021, § 4 Rn. 18 verweist auf die Heterogenität der einzelnen umweltrechtlichen Regelungsmaterien, die das Herausarbeiten eines einheitlichen Schutzzwecks erschwere; *Kloepfer* (Fn. 2), § 1 Rn. 62 unterscheidet zwischen einem übergeordneten Umweltschutzzweck und den jeweils in Einzelgesetzen festgelegten Schutzzwecke.

⁴⁶ Umweltrecht ist „mittelbares Gesundheitsrecht im Sinne eines Gesundheitsvoraussetzungsschutzes“, s. m.w.N. *Kloepfer* (Fn. 2), § 1 Rn. 138; zu den Zusammenhängen zwischen Gesundheit und internationalem Umweltrecht *Mbengue/Waltman*, Health and international environmental law, in: Burci/Toebes, Research Handbook on Global Health Law, 2018. Der SRU arbeitet u. a. Defizite im Umweltrechtsvollzug als strukturelles Hemmnis des gesundheitsbezogenen Umweltschutzes heraus, s. *Sachverständigenrat für Umweltfragen*, Umwelt und Gesundheit konsequent zusammendenken, 2023, Rn. 253 ff.; ebenfalls zum Thema Gesundheit *Wissenschaftlicher Beirat für Globale Umweltfragen*, Gesund leben auf einer gesunden Erde, 2023.

⁴⁷ Dort, wo keine Grenz- oder Richtwerte die umweltrechtlichen Schutz- und Vorsorgepflichten konkretisieren, wird z. B. im Immissionsschutzrecht die Erheblichkeit von schädlichen Umwelteinwirkungen anhand der Maßstabsfigur eines „verständigen Durchschnittsbürgers“ bestimmt. Diese Kategorie ist zum Ziele des Interessenausgleichs zwischen Schutz vor Umweltschäden einerseits und Umweltnutzung andererseits in großen Teilen auch normativ und nicht rein empirisch. Dazu ausführlich *Zwiffelhofer*, Die Figur des Durchschnittsmenschen im Verwaltungsrecht, 2020, S. 201 ff.; sowie *Böhm*, Der Normmensch, 1996, S. 20 ff.

⁴⁸ M.w.N. *Sachverständigenrat für Umweltfragen* (Fn. 46), Rz. 384.

Lebensrealitäten als ihren Ausgangspunkt und suggerieren, diese einheitlich zu schützen.⁴⁹ Doch wer dieser Mensch genau ist, der in einzelnen Umweltgesetzen geschützt wird, etwa welche körperlichen Charakteristika oder Lebensrealität er*sie hat, ist nicht ohne weiteres ersichtlich.⁵⁰ Durch oft lange Normenkettens werden Grenzwerte festgelegt, die über das zumutbare Risiko entscheiden. Die einzelnen gesetzlichen oder untergesetzlichen Normen lassen jedoch nicht erkennen, wessen Schutz hier genau in den Blick genommen wurde und ob Geschlecht hierbei eine Rolle gespielt hat. Selbst dort wo die Vorgaben des Gender Mainstreaming eingehalten werden und ein Gender Impact Assessment durchgeführt wird, ist dies nicht erkennbar.⁵¹ Verfahren zur Grenzwertsetzung sind jedoch oft nicht verfahrensrechtlich geregelt und damit nicht nachvollziehbar, wie Grenzwerte zustande gekommen sind.⁵² Das bedeutet, die Frage nach einem Androzentrismus kann nicht beantwortet werden, ohne die Arbeit der Normungsgremien und -organisationen genau nachzuvollziehen.

3.2.1 Umweltbezogene Gesundheitsforschung zu Geschlecht und Umweltrecht

Aus der umweltbezogenen Gesundheitsforschung⁵³ spricht jedoch viel dafür, dass hier Geschlecht keine ausreichende Berücksichtigung findet.⁵⁴ Im Gegensatz zu anderen gesundheitswissenschaftlichen Bereichen wird der umweltbezogenen Gesundheit die fehlende systematische Aufarbeitung der Bedeutung von Geschlecht attestiert.⁵⁵ Geschlechterunterschiede seien jedoch vorhanden, etwa in der unterschiedlichen Belastung mit Umweltschadstoffen und signifikanten Expositionsunterschieden.⁵⁶ Demgegenüber sei die umweltbezogene Gesundheitsforschung nicht nur in einer statischen binären und homogenen Verwendung der Kategorie Geschlecht verhaftet, die oft soziale Aspekte grundsätzlich ausblende. Selbst dort, wo Geschlecht in diesem reduzierten Sinne Berücksichtigung finde, fehlten etwa systematische Untersuchungen zur Relevanz der biologischen Geschlechtsdimension.⁵⁷ Gefordert wird daher, Geschlecht in der umweltbezogenen Gesundheitsforschung als Kontinuum zu begreifen und auch die soziale Dimension von Geschlecht sowie Intersektionalität einzubeziehen, und insofern „sehr viel spezifischere Fragen“ zu stellen.⁵⁸

⁴⁹ Dies ist jedoch nicht der Fall, vgl. *Rehbinder* (Fn. 30), § 3 Rn. 26, 232; *Sparwasser/Engel/Voßkuhle* (Fn. 17), § 1 Rn. 196; Gesundheitsschäden können weiterhin auch unterhalb von Grenzwerten, d. h. bei ihrer Einhaltung, entstehen. Mit dem Beispiel der unzureichenden Grenzwertsetzung in Deutschland für Feinstaub *Sachverständigenrat für Umweltfragen* (Fn. 46), Rz. 126 f.

⁵⁰ Für das Immissionsschutzrecht *Zwiffelhofer* (Fn. 47), S. 203.

⁵¹ Siehe Fn. 44.

⁵² *Sachverständigenrat für Umweltfragen* (Fn. 46), Rz. 385.

⁵³ Umweltbezogene Gesundheitsforschung umfasst Umwelttoxikologie, Umweltmedizin, Umweltepidemiologie, sowie Public-Health-Forschung. Umweltbezogene Gesundheit meint „Aspekte der menschlichen Gesundheit, die von Umweltfaktoren beeinflusst werden können“, wobei Umweltfaktoren, physikalischer, chemischer, biologischer oder sozialer Art sein können, s. *Bolte u. a.*, Bundesgesundheitsblatt 2018, 737, 738.

⁵⁴ Bell geht weitergehend davon aus, dass Umweltfaktoren für Gesundheitsbelange grundsätzlich nur eine untergeordnete Berücksichtigung finden, s. *Bell*, Int. J. Environ. Health Res. 13(10), 1005 (2016), 8 f.; aktuell zum Zusammenhang von Umweltschutz und Gesundheit *Sachverständigenrat für Umweltfragen* (Fn. 46).

⁵⁵ *Bolte u. a.*, Bundesgesundheitsblatt 2018, 737, 737, 744.

⁵⁶ *Bolte u. a.*, Bundesgesundheitsblatt 2018, 737, 740 f.; darüber hinaus gibt es wohl auch geschlechtsspezifische Unterschiede in Mortalität und Morbidität, s. m.w.N. *Bell*, Int. J. Environ. Health Res. 13(10), 1005 (2016), 1, 8-9.

⁵⁷ Für Umwelttoxikologie *Bolte u. a.*, Bundesgesundheitsblatt 2018, 737, 744.

⁵⁸ Ebd.; hierfür wurde in einem Nachfolgeprojekt ein konzeptueller Rahmen entwickelt, s. *Bolte u. a.*, Int. J. Environ. Health Res. 18(22), 12118 (2021), 1; operationalisiert wurde die multidimensionale Sex/Gender-Konzeptualisierung in *Kraus u. a.*, Front. Public Health 11:1128918 (2023), 1.

Neben körperlichen Realitäten und der Frage nach dem Normkörper für die Beurteilung der Grenze von Schadstoffbelastungen, geht es aber auch um strukturelle Gesundheitsaspekte. So ist etwa die zum großen Teil noch immer vergeschlechtlichte Trennung zwischen produktiver Erwerbs- und reproduktiver Sorgesphäre zu berücksichtigen. Hier kann es zu einer in dieser Hinsicht entkontextualisierten Risikobewertung kommen, wenn etwa im Chemikalienrecht eine Bewertung für die gewerbliche Nutzung übersieht, dass die bewerteten Stoffe im Haushalt benutzt werden, wo vergeschlechtlichte Rollenmuster weiterhin vorliegen.⁵⁹ Weiterhin ist etwa eine geschlechtsspezifische Segregation auf dem Arbeitsmarkt oder allgemein eine vergeschlechtlichte asymmetrische Privilegienzuteilung zu berücksichtigen, die Lebensverhältnisse auf strukturelle Art und damit auch die umweltbezogene Gesundheit prägen.⁶⁰

Ist aus der umweltbezogenen Gesundheitsforschung also bekannt, dass in Bezug auf Geschlecht Leerstellen bestehen, so ist dies ein Indiz dafür, dass auch Umweltrecht diese Leerstellen nachvollzieht und reproduziert. Welche Ergebnisse eine bessere Berücksichtigung von Geschlecht in diesem Bereich auch auf die Normenausfüllung durch untergesetzliche Regelwerke und Grenzwerte hat, kann nicht abgesehen werden. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass durch eine genauere Berücksichtigung von biologischen und sozialen Geschlechterdimensionen andere und genauere Expositionen und damit andere oder differenziertere Gesundheitsfolgen feststellbar macht, die dann auch durch Regelungen adressierbar sind.⁶¹

3.2.2 Gleichstellungsrechtliche Bezüge und Handlungsempfehlungen

Im Bereich des Gesundheitsschutzes in Form von Schutz und Vorsorge im Umweltrecht geht es vor allem um die Genderdimension „Körper, Gesundheit, Sicherheit“, d. h. die eigene Gesundheit und etwa körperliche Reaktionen auf Umweltschadstoffe oder -bedingungen.⁶² Der Gesundheitsaspekt ist vor allem in Verbindung mit dem Gleichheitssatz auch verfassungsrechtlich bedeutsam.

Der eher gesundheitspolitische Begriff der „gesundheitlichen Chancengleichheit“⁶³ findet seine rechtliche Entsprechung der gleichheitsrechtlichen bzw. sozialstaatsrechtlichen Aufladung der Schutzpflicht in Bezug auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.⁶⁴ Gesundheitliche

⁵⁹ *Buchholz*, Genderrelevanz und Genderaspekte von Chemikalienpolitik, in: Schmitz/Ebeling, Geschlechterforschung und Naturwissenschaften, 2006, S. 143; wenn im Haushalt Gesundheitsschäden entstehen, hat dies erstaunlich weitreichende Folgen, etwa dass das herstellende Unternehmen nicht haftet oder keine Berufsgenossenschaft greift.

⁶⁰ *Bolte u. a.*, Bundesgesundheitsblatt 2018, 737, 743; *European Environmental Bureau (EEB)/Women Engage for a Common Future (WECF)*, Why the European Green Deal Needs Ecofeminism - Moving from gender-blind to gender-transformative environmental policies, 2021, S. 124.

⁶¹ Siehe dazu die Graphik zur Bedeutung der biologischen und sozialen Dimension von Geschlecht und deren Zusammenhang für die Analyse von umweltbezogener Gesundheit in Anlehnung an Nancy Krieger bei *Bolte u. a.*, Bundesgesundheitsblatt 2018, 737, 738; in der Graphik zu Determinanten der Gesundheit in *Wissenschaftlicher Beirat für Globale Umweltfragen* (Fn. 46), S. 38 finden soziale Wirkweisen von Geschlecht und Geschlechterverhältnissen keine Berücksichtigung.

⁶² *Stieß/Hummel/Kirschner* (Fn. 11), S. 24 f.; zur Genderdimension „Körper, Gesundheit, Sicherheit“ *Spitzner u. a.* (Fn. 11), S. 57.

⁶³ *Sachverständigenrat für Umweltfragen* (Fn. 46), S. 40 ff., 124 f. Der Begriff scheint darüber hinaus gesundheitspolitisch bedeutsam zu sein, da es nationale und EU-weite Projekte mit dem gleichen Namen gibt, vgl. <https://www.bzga.de/was-wir-tun/gesundheitsliche-chancengleichheit/> (letzter Abruf: 3. Mai 2024).

⁶⁴ Dazu *Rehbinder*, Verteilungsgerechtigkeit im Umweltrecht, in: Hermes/Appel, Mensch-Staat-Umwelt, 2010, S. 123 ff.

Chancengleichheit ist eine Frage substantieller Gleichheit⁶⁵ auch im und durch Recht und ein guter Ansatzpunkt für die Verknüpfung von Gleichstellung mit intersektionalen Überlegungen. Aus gleichstellungsrechtlicher Perspektive geht es hier um die verfassungsrechtlich gebotene angemessene Berücksichtigung der Kategorie Geschlecht im Gesundheitsschutz durch Umweltrecht. Dies würde allen Menschen unabhängig des Geschlechts zugutekommen.⁶⁶ In Bezug auf das Unterlassen von Schutz (im Gegensatz zum aktiven Schädigen) besteht ein gesetzgeberischer Spielraum, in dessen Rahmen Schutzpflichten nur verletzt sind, wenn der Gesetzgeber völlig untätig bleibt oder Maßnahmen offensichtlich unzureichend sind.⁶⁷ Zu prüfen wäre, wie groß die Leerstellen in Bezug auf die Einbeziehung von umweltbezogener Gesundheitsforschung zu Geschlecht sind und ob diese ggf. eine Untätigkeit darstellen.

Im Schutzbereich des Gleichstellungsgebots in Art. 3 Abs. 2 GG geht es um den positiven Förderauftrag. Dieser kann es rechtlich erfordern, tatsächliche Ungleichheiten in der umweltbezogenen Gesundheit abzubauen.⁶⁸ Der Nachteil für Menschen, deren körperliche oder soziale Lebensrealitäten vom umweltrechtlichen Gesundheitsschutz nicht erfasst werden, besteht in einer „Privatisierung des Restrisikos“⁶⁹. Diese bezieht sich nicht nur auf die Gewährleistung von körperlicher Gesundheit, sondern auch auf die institutionelle Absicherung bzw. Regelung dieses Restrisikos für umweltbezogene Gesundheitsschäden (z. B. in Verbindung mit dem Beruf stehende Mechanismen sozialer Sicherung oder Haftungsregeln).⁷⁰

Im Kontext von Umweltgerechtigkeit und vor allem der räumlichen Betrachtung von Umwelteinwirkungen⁷¹ werden unterschiedliche Maßstäbe zum Umgang mit ungleich verteilten Umweltlasten vorgeschlagen: die Forderung einer Gleichbehandlung in den Umweltbedingungen im Sinne gleicher Gesundheitschancen für alle Bürger*innen oder – weniger weitgehend – die Gewährleistung eines Mindeststandards angemessener Umweltbedingungen.⁷² Zumindest für Letzteres gilt die strikte Gleichbehandlung, d. h. Ungleichbehandlungen nur durch vorrangige Rechtsgüter gerechtfertigt werden können.⁷³ Dass Umweltrecht typisiert und typisieren muss, rechtfertigt nämlich allein noch keine Ungleichbehandlungen,⁷⁴ vielmehr ist das Bedürfnis nach Pauschalisierung mit den Gleichheitsrechten in Einklang zu bringen.⁷⁵

⁶⁵ *Bell*, Int. J. Environ. Health Res. 13(10), 1005 (2016) dazu, dass Gesundheitsthemen eine Frage von substantieller (Umwelt)Gerechtigkeit sind.

⁶⁶ *Bolte u. a.*, Bundesgesundheitsblatt 2018, 737, S. 740 f.; *Bell*, Int. J. Environ. Health Res. 13(10), 1005 (2016), 9, 10 (auch i.V.m. der Konstruktion von Vulnerabilität).

⁶⁷ Etwa *Rehbinder* (Fn. 64), 125.

⁶⁸ *Rehbinder* dazu allgemein in Bezug auf Schutzpflichten, d. h. außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 3 Abs. 2 GG, in *Rehbinder* (Fn. 64), S. 125 f.

⁶⁹ *Buchholz* (Fn. 59), S. 147 f.; zum Restrisiko aus verfassungsrechtlicher Perspektive *Kloepfer* (Fn. 2), § 3 Rn. 83.

⁷⁰ *Buchholz* (Fn. 59), S. 144, 154.

⁷¹ Dazu mit Beispielen *Rehbinder* (Fn. 30), § 3 Rn. 99 ff.

⁷² Für Letzteres argumentierend *Rehbinder* (Fn. 30), § 3 Rn. 114.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Für Immissionsschutzrecht *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 153.

⁷⁵ *Sachverständigenrat für Umweltfragen* (Fn. 46), S. 124 f.

Für gesundheitliche Chancengleichheit durch Umweltrecht ist also sicherzustellen, dass neue Erkenntnisse der umweltbezogenen Gender- und Gesundheitsforschung auch im Umweltrecht Berücksichtigung finden. Hierfür müssen geschlechtsbezogene Wissens- und daraus folgende Regulierungslücken aufgezeigt und behoben werden. Dies ist politisch anschlussfähig an kürzlich geäußerte Forderungen, umweltbezogene Gesundheit stärker zu berücksichtigen.⁷⁶ Rechtlich ist auszuloten, inwieweit der Gleichstellungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG es gebietet, Geschlecht für umweltbezogene Gesundheit stärker zu berücksichtigen. Für Grenzwertsetzungen könnten etwa Verfahrensvoraussetzungen für die Setzung von Grenzwerten gemacht werden (z. B. im Hinblick auf personale oder disziplinäre Repräsentation, entsprechend dem Bundesgremiengesetz oder dem Klimaschutzgesetz in Bezug auf Wissensbestände⁷⁷).⁷⁸ Ein Aufzeigen von Wissens(berücksichtigungs)lücken in Bezug auf Geschlecht kann dann auch die vorsorgeorientierte Grenzwertsetzung beeinflussen.⁷⁹

4 Wissenschaft und Technik im Umweltrecht

Im Themenfeld Gender und Umwelt gibt es schon lange eine dezidiert feministische Wissenschafts- und Technologiekritik. Ausgangspunkt der Kritik ist der Natur-Kultur-Dualismus und die daraus resultierende mechanistische Weltanschauung, die Natur sowie stoffliche Austauschprozesse zur Natur rationalisiert und als bis ins letzte Detail erforschbar sowie naturwissenschaftlich darstellbar begreift.⁸⁰ Darüber hinaus zeigt eine feministische Wissenschaftskritik die Einbettung von Wissenschaft und Technikentwicklung in gesellschaftliche Machtstrukturen und stellt somit die auf Objektivitäts- und Neutralitätsvermutungen gründende „Autorität der Naturwissenschaft“ in Frage,⁸¹ ohne jedoch Wissenschaft und technische Entwicklung grundsätzlich abzulehnen.⁸² Dies hat nicht zuletzt Einfluss auf die Theorieentwicklung rund um Geschlecht und Sexualität.⁸³

Analytisch können nach Evelyn Fox-Keller die Ebenen der Repräsentation entlang von Geschlecht in den Naturwissenschaften (oder auch „women in science“), der Konstruktion von geschlechtlicher Differenz durch Naturwissenschaften (oder auch „science of gender“) sowie die Rolle von Geschlecht in der wissenschaftlichen Theoriebildung (oder auch „gender in science“) unterschieden werden.⁸⁴ Diese feministische Kritik ist für das Umweltrecht besonders interessant: Recht greift zwar immer auf

⁷⁶ Sachverständigenrat für Umweltfragen (Fn. 46); Wissenschaftlicher Beirat für Globale Umweltfragen (Fn. 46).

⁷⁷ Zum Beispiel ähnlich § 11 Abs. 1 S. 2 KSG hinsichtlich der disziplinären Zusammensetzung des „Expertenrats für Klimafragen“.

⁷⁸ Mit dieser Forderung zur Verbesserung des gesundheitsbezogenen Umweltschutzes allgemein Sachverständigenrat für Umweltfragen (Fn. 46).

⁷⁹ Sachverständigenrat für Umweltfragen (Fn. 46), S. 124.

⁸⁰ Merchant, *The Death of Nature*, 2020/1980, z. B. S. xviii, 22 f., 111, 193, 230.

⁸¹ Schmitz/Ebeling, *Geschlechterforschung und Naturwissenschaften: Eine notwendige Verbindung*, in: dies., *Geschlechterforschung und Naturwissenschaften*, S. 13; Kahlert (Fn. 22), S. 11.

⁸² Für die Klimawissenschaft etwa Israel/Sachs, *A Climate for Feminist Intervention*, in: Alston/Whittenbury, *Research, Action and Policy*, 2013, S. 46; für Technologie Ernst, *Technikverhältnisse*, in: Kortendiek/Riegraf/Sabisch, *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, 2017.

⁸³ Schmitz/Ebeling (Fn. 81), S. 13 f.

⁸⁴ M.w.N. ebd., S. 17 ff.; Fox Keller, *The Origin, History, and Politics of the Subject Called „Gender and Science“*, in: Jasanoff/Markle/Peterson/Pinch, *Handbook of Science and Technology Studies*, 2001, S. 86.

außerrechtliche Wissensbestände zurück; im Umweltrecht spielen Naturwissenschaftsbezüge sowie technologischer Fortschritt aber eine besonders große Rolle. Umweltrecht ist in großen Teilen Technikrecht⁸⁵ und ein in besonderem Maße interdisziplinäres Rechtsgebiet. Dieser Wesenszug des Umweltrechts stellt sich mithilfe der Genderdimensionen als institutionalisierter Androzentrismus dar, da hier eine Vorfestlegung in Bezug auf umweltrechtliche Problemwahrnehmung (a) und -lösung (b) erfolgt.

4.1 Problemerkfassung im Umweltrecht

Umweltprobleme sind Ausgangspunkt des Umweltrechts: Beispiele sind der CO₂-Ausstoß und der daraus folgende Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur im Klimaschutzrecht, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umweltschadstoffe in der Luft im Immissionsschutzrecht, oder Risiken durch die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln im Pflanzenschutzrecht.

4.1.1 Depolitisierende Problemerkfassung

Im Umweltrecht geht es also oft um konkrete Umweltbelastungen, die dann einer rechtlichen Regelung zugeführt werden, weniger aber um die tieferen Ursachen von Umweltbelastungen.⁸⁶ Umweltrecht fixiert umweltbezogene Problemdefinitionen in den gesetzlichen Zwecksetzungen und den darauf aufbauenden Zielen und Maßnahmen. Durch die Problemerkfassung und -fixierung wird der Diskurs um Umweltprobleme im Umweltrecht jedoch depolitisiert. Die Beurteilung und -bewertung der Situation inklusive der Ableitung von Zielen und Maßnahmen erfolgt dann anhand bestimmter Wissensbestände, die zu dieser depolitisierten Problemerkfassung passen. Damit wird auch die Suche nach Lösungen verengt (dazu sogleich).

Feministische Theorie ermöglicht, den technologischen und wissenschaftlichen Bias in der Umweltpolitik inkl. dem Recht herauszuarbeiten. Aus einer feministischen Perspektive gerät dann die gesellschaftliche Ausgangsposition der Umweltprobleme in den Blick. Die Klimakrise oder andere Umweltprobleme sind dann nicht nur ein naturwissenschaftliches messbares Phänomen der Anreicherung von Treibhausgasen in der Atmosphäre oder von Schadstoffen in der Umwelt. Vielmehr eröffnet eine feministische Perspektive die Macht- und Hierarchiedimension und erfordert, die Klimakrise etwa als soziales Phänomen, als „*Krise der gesellschaftlichen Naturverhältnisse*“⁸⁷ bzw. als „*crisis of human hierarchy – and – as relevantly – a crisis of human hierarchies of being*“⁸⁸ zu begreifen, in der Geschlecht als nur eines von mehreren Macht- und Herrschaftsverhältnissen wirkt.⁸⁹ Der Begriff des Anthropozäns fasst in seiner kritischen Verwendung das Zusammenwirken dieser Machtverhältnisse, da er die Dominanz des Menschen gegenüber anderen Menschen und der Natur aufgreift.⁹⁰

4.1.2 Gleichstellungsrechtliche Bezüge und Handlungsempfehlungen

Durch eine depolitisierende Problemerkfassung von Umweltproblemen als vor allem wissenschaftlich-technische Herausforderungen wird Umweltrecht bisher vor allem als wissenschaftlich-technisch

⁸⁵ Kloepfer (Fn. 2), § 1 Rn. 126 ff.

⁸⁶ Zu den Ursachen etwa Kloepfer (Fn. 2), § 1 Rn. 29 ff.

⁸⁷ Hackfort, Klimawandel und Geschlecht, 2015, S. 19.

⁸⁸ Gear, L & C 2015, 225, 230 f.; sowie bereits Gear, JHRE 2014, 103.

⁸⁹ Lupin Townsend, Exclusion, objectification, exploitation: gender, sexuality and climate change information services, 2021, S. 13 ff., 19.

⁹⁰ Gonzalez (Fn. 4); Gear, L & C 2015, 225.

interdisziplinär aufgestellter Rechtsbereich begriffen. Eine Gleichstellungsperspektive stellt andere und neue Fragen an Umweltrecht, etwa wenn Umweltrecht als Frage substantieller Gleichheit und damit gleichheitsrechtlich begriffen wird.⁹¹ In diese Richtung geht etwa das Verfahren der Schweizer KlimaSeniorinnen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das die Frage der Klimaziele als Gleichheitsfrage formuliert hat.⁹²

Ganz praktisch folgt daraus aber auch, dass es im Klima- und Umweltschutz um mehr als vergeschlechtlichte Betroffenheiten und die Inklusion von Frauen in ein patriarchales System geht.⁹³ Vielmehr sind vergeschlechtlichte Strukturen und Konzepte am Werk, die als Vorverständnisse und Machtverhältnisse in vermeintlich neutraler umweltbezogener Wissenschaft und Technik, in der darauf basierenden Umweltregulierung und ihren Instrumenten wirken.⁹⁴ Es besteht ein Unterschied zwischen der Erfassung und darauf folgenden Formulierung von Lösungsansätzen der Klimakrise als Steigung der globalen Durchschnittstemperatur aufgrund des CO₂-Ausstoßes und der Wahrnehmung der Klimakrise als Krise der gesellschaftlichen Naturverhältnisse: Ersteres legt den Fokus auf die Messbarkeit und Bilanzierbarkeit von CO₂-Emissionen und daraus folgende Kontrollierbarkeit der globalen Durchschnittstemperatur; zweiteres legt den Fokus auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Naturverhältnisse und hat somit einen systemischen Anspruch.

Um die umweltrechtliche Problemerkennung in diesem Sinne und jenseits des Technikbias zu schärfen, sind Verbindungen zu vor allem aktivistischen Forderungen nach Umwelt- und Klimagerechtigkeit herzustellen, deren Ausgangspunkt stets auch mit Umweltproblemen einhergehende soziale Spannungen sind. Geht es also um die Veränderung der Problemerkennung, ist nicht nur Umweltrecht angesprochen, sondern Umweltpolitik inklusive programmatischer Aussagen allgemein. Recht kann aber die Grundlage dafür schaffen, dass weitere Wissensbestände zur Erfassung, Einordnung und Bewertung von Umweltproblemen, etwa auch in Bezug auf ihre soziale Dimension, herangezogen werden. Als Beispiel kann auch hier die Vorgabe zur disziplinären Zusammensetzung des „Expertenrats für Klimafragen“ gelten („jeweils mindestens ein Mitglied mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus einem der Bereiche Klimawissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Umweltwissenschaften sowie soziale[n] Fragen“, § 11 Abs. 1 S. 2 KSG).

4.2 Problemlösung im Umweltrecht

Zur Lösung von Umweltproblemen bedient sich Umweltrecht unterschiedlicher Instrumente.⁹⁵ Technik und Wissenschaft spielen vor allem in den Zielsetzungen des Umweltrechts und in den darauf basierenden Instrumenten der direkten Verhaltenssteuerung zur Erreichung dieser Ziele eine Rolle. Umweltziele oder Umweltstandards sind „quantifizierte oder qualitative Vorstellungen über den angestrebten Zustand der Umwelt“ in Bezug auf Umwelt, Klima und Ressourcen, die der Erreichung der gesetzlichen Schutzzwecke zur Problemlösung dienen.⁹⁶ Wissenschaftliche und technische Erkenntnisse kommen ins Spiel, wenn

⁹¹ Dazu *Westphal/Sußner*, Substantielle Gleichheit im Klimaschutz durch Recht?, in: FOR, Recht umkämpft (im Erscheinen).

⁹² Dazu etwa *Sußner*, djbZ 2023, 74; sowie *Keller/Bornemann*, Politics and Governance 9(2) (2021), 124.

⁹³ *IPCC*, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability, 2023, S. 2704.

⁹⁴ *Israel/Sachs* (Fn. 82); *Seager*, Kvinder, Køn & Forskning 3-4 (2009), 11.

⁹⁵ Übersicht etwa bei *Kloepfer* (Fn. 2), § 5.

⁹⁶ *Rehbinder* (Fn. 30), § 3 Rn. 2 und diese den Strategien des Umweltrechts zuordnend.

qualitative Umweltziele in konkrete quantitative Vorgaben in Form von Grenz- oder Richtwerten übersetzt werden.⁹⁷ Hier können von Umweltstandards zu unterscheidende „Technikstandards“ zwischengeschaltet sein, die dann in einem engen Zusammenhang mit Umweltstandards stehen.⁹⁸ Dies ist etwa der Fall bei Emissionsgrenzwerten⁹⁹, die die Industrieemissions-Richtlinie für die ganze EU als Minimum vorgibt, und die zum Teil in Abhängigkeit mit einer „besten verfügbaren Technik“ angegeben werden.¹⁰⁰ Rechtsdogmatisch werden Technikstandards ebenfalls über unbestimmte Rechtsbegriffe¹⁰¹ umgesetzt, die eine Scharnierfunktion zwischen dem Umweltrecht und dem „System Technik und Wissenschaft“ erfüllen.¹⁰² Risiko- und Gefahrenschwellen (z. B. Überschreiten eines gewissen Grenzwerts, Überschreitung der Jahresemissionsmengen), die technisch und wissenschaftlich abgeleitet markiert sind, definieren, ab wann ein Einschreiten (z. B. durch Behörden) oder weitere Maßnahmen (z. B. Planungsmaßnahmen in Form von Sofortprogrammen im Klimaschutzrecht) nötig sind.

4.2.1 Pfadabhängigkeiten und Ausblendungen

Eine feministische Perspektive vermag zunächst einmal – und zusätzlich zu den bereits erwähnten androzentrischen Leerstellen – die disziplinäre Vorfestlegung in der Problemlösung im und durch Umweltrecht mithilfe von Technik und Wissenschaft aufzeigen, also die Pfadabhängigkeit einerseits und die Ausblendung anderer Wissensbestände andererseits. Sie ermöglicht weiterhin die Folgen hiervon aufzuzeigen: Etwas wird als wissenschaftlich objektiv und neutral markiert, das nur bestimmte wissenschaftliche Erkenntnisse und körperliche oder soziale Realitäten (in Bezug auf Gesundheit dazu ebenfalls bereits oben) einbezieht. Im Umweltrecht wirkt die vermeintliche Objektivität und Neutralität sogar doppelt, da nicht nur Recht, sondern auch Wissenschaft beanspruchen, objektiv und neutral zu sein.¹⁰³

Qualitative aber auch quantitative Vorgaben, sei es in Form von Umwelt- oder Technikstandards, sind dabei nicht naturgegeben, sondern preskriptiv/normativ, also Ausdruck einer Wertung in einer Ursache-Wirkung-Betrachtung; bei Grenzwerten einer Wertung darüber, wann etwas seine Grenze erreichen soll.¹⁰⁴ *Seager* zeigt für das globale Temperaturziel auf, dass unklar ist, wo diese Temperaturgrenze herkommt und dass sie weniger wissenschaftlich (als geophysische Grenze) als vielmehr ein ökonomisch-politischer Kompromiss ist.¹⁰⁵ Quantitative Ziele vermitteln gleichzeitig den Eindruck wissenschaftlicher Präzision und verschleiern damit die Auslassungen und Wertungen, die in ihre Bestimmung eingeflossen sind (zur

⁹⁷ *Köck*, ZUR 2020, 131, 139: „Jede Grenzwertsetzung im Umweltrecht gründet auf naturwissenschaftliches bzw. technisches Wissen“.

⁹⁸ *Sparwasser/Engel/Voßkuhle* (Fn. 17), § 1 Rn. 195; *Köck*, ZUR 2020, 131, 131 („technikbezogene Grenzwerte“).

⁹⁹ Siehe die Legaldefinition von „Emissionsgrenzwert“ in Art. 3 Nr. 3 IE-RL.

¹⁰⁰ Siehe die Legaldefinition von „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte“ in Art. 3 Nr. 15 Richtlinie 2010/75/EU. Dazu *Lee*, EU environmental law, governance and decision-making, 2. Aufl. 2014, S. 110 f.

¹⁰¹ Auch bezeichnet als Rezeptionsbegriffe bzw. -formeln, siehe *Köck*, ZUR 2020, 131, 132, 137.

¹⁰² *Kloepfer* (Fn. 2), § 3 Rn. 130 ff.; *Messerschmidt*, Europäisches Umweltrecht, 2010, S. 37; mit Beispielen aus dem EU-Recht *Kingston/Heyvaert/Čavoški*, European Environmental Law, 2017, S. 32; sie sind unterschiedlich stark in ihrer rechtlichen Bindung ausgeprägt. Zu unterscheiden sind „allgemein anerkannte Regeln der Technik“, der Stand der Technik“, sowie „Stand der Wissenschaft und Technik“, vgl. *Sparwasser/Engel/Voßkuhle* (Fn. 17), § 1 Rn. 189 ff.

¹⁰³ *Westphal* (Fn. 7), S. 260 f.

¹⁰⁴ *Streffler u. a.*, Environmental Standards, 2003, S. 6 ff., den Grenzwert insofern vom Schwellenwert („threshold value“) abgrenzend, sowie mit dem Beispiel des erlaubten Blutalkoholwerts für Autofahrende. Würden andere normative Gründe als die Fahrsicherheit eine Rolle spielen, wie zum Beispiel Gesundheit oder Toxizität, läge dieser woanders.

¹⁰⁵ M.w.N. *Seager*, Kvinder, Køn & Forskning 3-4 (2009), 11, 12.

Gesundheit bereits oben). Durch diese vermittelte Präzision wird schließlich auch die Vorstellung erzeugt, dass unterhalb dieser Grenze etwas noch kontrollierbar und daher auch akzeptabel ist, also z. B. dass unterhalb des globalen Temperaturziels die Erwärmung kontrollierbar ist.¹⁰⁶

Beruhet, wie geschildert, bereits die Problemerkennung auf einem depolitizierenden Verständnis, das etwa der Logik der Messbarkeit folgt, so folgt dem auch das umweltpolitische bzw. -rechtliche Handlungsprogramm. Dies gibt Lösungen den Vorzug, die weiter innerhalb dieser Logik funktionieren, z. B. negativen Emissionen sowie Geo-Engineering.¹⁰⁷ Folge ist die Stärkung eines instrumentellen Verständnisses von Natur, einhergehend mit der Auffassung, dass Natur vorhersagbar ist, sowie kontrolliert und dominiert werden kann.

Umweltrecht bedient sich dann auch dem der Technikentwicklung und der Wissenschaft inhärenten Fortschrittsglauben. Umweltrecht ist dynamisch ausgestaltet, da „in einem infiniten Prozess der Wahrheitsfindung“¹⁰⁸ mit den sich stets weiterentwickelnden technisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen (sowohl im Bereich der Gefahren- und Risikoerkennung sowie der Bewertung von Auswirkungen bestimmter Stoffe oder Technologien, als auch in Bezug auf den technischen Fortschritt zur Begrenzung ihrer Auswirkungen).¹⁰⁹ Dieser Fortschrittsglaube ist damit integraler Teil des umweltrechtlichen Lösungsangebots und trägt damit weiter dazu bei, dass systemische Fragen aus dem Blick geraten. Als Folge des sich im Umweltrecht fortsetzenden Fortschrittsglaubens ist umweltrechtliche Vorsorge dann begrenzt auf das Maß des technisch Möglichen.¹¹⁰ Dies setzt nicht nur die Beanspruchung der Natur und menschlichen Gesundheit entsprechend dem oben Gesagten als unvermeidlich und antagonistisch; technischer und wissenschaftlicher Fortschritt werden auch zum Maßstab für Umwelt- und Gesundheitsschutz, und nicht etwa die Frage guter und gerechter Lebensbedingungen.

4.2.2 Gleichstellungsrechtliche Bezüge und Handlungsempfehlungen

Die Vorfestlegung der Bedeutung von Wissenschaft und Technik im Umweltrecht durchzieht die Aufgabenstellung und Lösungsansätze des Umweltrechts. Gleichstellungsbedeutung hat dies zunächst vor allem dort, wo Lösungsansätze konkrete Lebensrealitäten betreffen oder wo konkrete Entscheidungen, etwa über das zumutbare Risiko, getroffen werden. Zusätzlich zu dem Begreifen von Umweltrecht auch als Gleichheitsfrage könnte ausgelotet werden, welche Wissensbestände noch herangezogen werden können, um – wohl zunächst erst einmal explorativ – Umweltziele und unbestimmte Rechtsbegriffe anders und im Sinne des Entgegenwirkens einer Geschlechterkodierung auszufüllen. Hierbei könnten die bereits vorgeschlagenen Vorschriften für Grenzwertsetzung ebenso hilfreich sein, wie Überlegung zur Ausdehnung von Vorschriften zu formeller personaler und disziplinärer Repräsentation. Anzusetzen wäre zunächst bei der Frage, ob auch bestehende Gleichstellungsvorgaben auf die Arbeit von unterschiedlichen Normkonkretisierungsgremien und -organisationen, die umweltrechtliche unbestimmte Rechtsbegriffe ausfüllen, anwendbar sind oder, sofern dies nicht der Fall ist, die Anwendbarkeit ausgedehnt werden kann (z. B. ähnlich dem Bundesgremiengesetz).

¹⁰⁶ Ebd., 13 f.; *Israel/Sachs* (Fn. 82), S. 35 („ideologies of domination and mastery“, „logics of domination and control“).

¹⁰⁷ *Sikka*, *Climate Technology, Gender, and Justice*, 2019.

¹⁰⁸ *Köck*, *ZUR* 2020, 131, 140.

¹⁰⁹ *Köck*, *ZUR* 2020, 131, 139.

¹¹⁰ Für das Immissionsschutzrecht *Rehbinder* (Fn. 30), § 3 Rn. 41.

5 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Die Bedeutung von Geschlecht in einem Rechtsgebiet, wie dem öffentlichen Umweltrecht im engeren Sinne, in dem es bisher weitgehend unberücksichtigt ist, kann in dieser Kürze nicht im Detail beantwortet werden. Die zwei zusammenhängenden Themenfelder Androzentrismus und Technik/Wissenschaft zeigen, auf wie vielen Ebenen Geschlecht wirkt und Gleichstellung von Bedeutung werden kann. Daneben gibt es weitere Themenfelder aus dem Bereich der umweltbezogenen Genderforschung, wie feministische Ökonomiekritik, die in Ansatz gebracht werden können. Weiterer Forschungsbedarf besteht vor allem darin, konkret zu werden in Bezug auf die Frage, wie sich vergeschlechtlichte Strukturen auch nachteilig auf die Gleichstellung der Geschlechter auswirken und wie sich diese verändern lassen. Nur so kann Geschlecht mit einem rechtlichen Ansatz und dem Ziel der substanziellen Gleichheit auch für Umweltrecht¹¹¹ handhabbar gemacht werden, z. B. bei der Forderung gesundheitlicher Chancengleichheit oder in der Berücksichtigung weiterer Wissensbestände für die Schaffung und Anwendung von Umweltrecht.

In Anbetracht zunehmend ungleicher Folgen von Umwelt- und Klimakrisen ist dies eine drängende Aufgabe. In einigen Bereichen, etwa in Bezug auf vergeschlechtlichte Vorverständnisse und Vorannahmen wie dem Technik- und Wissenschaftsfokus, wirken Geschlechterverhältnisse wie gezeigt implizit, sodass es eine Herausforderung ist, die gleichstellungsrechtliche Bedeutung oder Handlungsempfehlungen klar zu umreißen; sie sind dennoch für eine feministische Position im Rahmen der Umweltrechtspolitik und als Forderungen zu einer Ausgestaltung von bestehenden Spielräumen nutzbar.¹¹² Nur unter Einbeziehung aller Dimensionen, in denen Geschlecht in Bezug auf Umweltrecht wirkt, können gender-transformative Ansätze auch für Umweltrecht entwickelt werden, die alle Konstruktionsmechanismen von Benachteiligungen entlang von Geschlecht adressieren, einschließlich der symbolischen Ebene.¹¹³

Als Ergebnis der hier behandelten Themenbereiche lassen sich im Sinne der Arbeit der Sachverständigenkommission für den Vierten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung zusammenfassend folgende Handlungsempfehlungen für ein gleichstellungsorientiertes Umweltrecht ableiten; sie spielen auf unterschiedlichen Ebenen ab:

1. Programmatische Ebene: Umweltpolitik und -recht als Gleichstellungspolitik begreifen

- Leitbild für eine gleichstellungsorientierte und auf substanzielle Gleichheit ausgerichtete Umweltpolitik erarbeiten, das neben Geschlecht weitere Ungleichheitsverhältnisse wie z. B. Umweltrassismus und deren intersektionalen Verschränkungen adressiert;
- Einbeziehung dieses Leitbilds in umweltpolitische Programme (z. B. Klimaschutzprogramm) und Strategien (z. B. Nachhaltigkeitsstrategie);
- Geschlecht in Arbeiten zu umweltbezogener „gesundheitlicher Chancengleichheit“ im Sinne der Gutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen und des Wissenschaftlichen Beirats für Globale Umweltveränderungen einbeziehen.

¹¹¹ Zur Bedeutung substanzieller Gleichheit im Klimaschutz *Westphal/Sußner* (Fn. 91).

¹¹² Siehe etwa als Beispiel *Sachverständigenkommission für den Vierten Gleichstellungsbericht*, Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzprogramms 2023, 2023.

¹¹³ Zum Begriff „gender-transformativ“ *Spitzner u. a.* (Fn. 11), S. 49.

2. Wissensebene: Berücksichtigung von umweltrelevantem Genderwissen im Umweltrecht stärken

- Bedeutung von Genderwissen aus der Risikoforschung bei der Bestimmung des zumutbaren Risikos in umweltrechtlichen Normsetzungsverfahren erschließen;
- genderrelevante Abwägungsbelange entlang der Genderdimensionen für umweltrechtliche Abwägungsprozesse in einem weiten Sinne erarbeiten;
- Genderwissen aus der umweltbezogenen Gesundheitsforschung in seiner Bedeutung für den umweltrechtlichen Gesundheitsschutz heranziehen;
- Bedeutung und Reichweite des Gleichstellungsauftrags in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG für die Berücksichtigung von Genderwissen klären;
- Potential von Vorschriften zur disziplinären Repräsentation (ähnlich dem „Expertenrat in Klimafragen“ im Klimaschutzgesetz) für die Berücksichtigung Genderexpertise im Umweltrecht ausloten.

3. Bestehende Gleichstellungsinstrumente nutzen und ggf. Erweiterung prüfen

- Gender Mainstreaming als Instrument für die systematische Berücksichtigung von Geschlechteraspekten auch im Hinblick auf Rechtsetzungsvorhaben im Bereich Umwelt stärken;
- dazu ggf. zunächst systematisch inhaltliche Schnittstellen der Themen Umwelt und Geschlecht für Umweltrecht zu erarbeiten (ähnlich dem Projekt des Umweltbundesamtes zu Gender in der Klimapolitik);
- Anwendbarkeit gleichstellungspolitischer Instrumente wie dem Gender Mainstreaming oder dem Bundesgremiengesetz für umweltrechtliche auch untergesetzliche und ggf. private Normsetzungsarbeit klären und ggf. ausdehnen.

Literaturverzeichnis

Agneman, Gustav/Henriks, Sofia/Bäck, Hanna/Renström, Emma (2024): Intergenerational altruism and climate policy preferences. In: *Proceedings of the National Academy of Sciences (PNAS) Nexus* 3 (4), S. 1–11.

Alam, Shawkat/Atapattu, Sumudu/Gonzalez, Carmen/Razzaque, Jona (2015): *International environmental law and the Global South*, Cambridge: Cambridge University Press.

Baer, Susanne (2001): Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht. Eine Einführung in feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft. In: Kreuzer, Christine (Hg.): *Frauen im Recht – Entwicklungen und Perspektiven*, Baden-Baden: Nomos.

Baer, Susanne (2001): Inklusion und Exklusion. Perspektiven der Geschlechterforschung in der Rechtswissenschaft. In: Verein Pro FRI (Hg.): *Recht Richtung Frauen. Beiträge zur feministischen Rechtswissenschaft*. Lachen: Dike, S. 33–58.

Baer, Susanne (2004): Justitia ohne Augenbinde? Zur Kategorie Geschlecht in der Rechtswissenschaft. In: Koreuber, Mechthild/Mager, Ute (Hg.): *Recht und Geschlecht: Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz*. Baden-Baden: Nomos, S. 19–31.

Baer, Susanne/Elsuni, Sarah (2021): Feministische Rechtstheorien. In: Hilgendorf, Eric/Joerden, Jan C. (Hg.): *Handbuch Rechtsphilosophie*. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 296–303.

Bell, Karen (2016): Bread and Roses: A Gender Perspective on Environmental Justice and Public Health. In: *International Journal of Environmental Research and Public Health* 13 (10), 1005, S. 1–18.

Böhm, Monika (1996): *Der Normmensch - Materielle und prozedurale Aspekte des Schutzes der menschlichen Gesundheit vor Umweltschadstoffen*, Tübingen: Mohr Siebeck.

Bolte, Gabriele/David, Madlen/Dębiak, Małgorzata/Fiedel, Lotta/Hornberg, Claudia/Kolossa-Gehring, Marike/Kraus, Ute/Lätzsch, Rebecca/Paack, Tatjana/Palm, Kerstin/Schneider, Alexandra (2018): Integration von Geschlecht in die Forschung zu umweltbezogener Gesundheit. Ergebnisse des interdisziplinären Forschungsnetzwerks Geschlecht – Umwelt – Gesundheit (GeUmGe-NET). In: *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz* 61, S. 737–746.

Bolte, Gabriele/Jacke, Katharina/Groth, Katrin/Kraus, Ute/Dandolo, Lisa/Fiedel, Lotta/Debiak, Malgorzata/Kolossa-Gehring, Marike/Schneider, Alexandra/Palm, Kerstin (2021): Integrating Sex/Gender into Environmental Health Research: Development of a Conceptual Framework. In: *International Journal of Environmental Research and Public Health* 18 (22), 12118, S. 1–18.

Bosselmann, Klaus (1985): Wendezeit im Umweltrecht - Von der Verrechtlichung der Ökologie zur Ökologisierung des Rechts (Teil I). In: *Kritische Justiz* 18 (4), S. 345–361.

Boysen, Sigrid (2022): (Post)Koloniales Umweltrecht. In: Dann, Philipp/Feichtner, Isabel/Bernstorff, Jochen von (Hg.): (Post)Koloniale Rechtswissenschaft, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 393–426.

Breuer, Rüdiger (1981): Strukturen und Tendenzen des Umweltschutzrechts. In: *Der Staat* 20 (3), S. 393–422.

Buchholz, Kathrin (2006): Genderrelevanz und Genderaspekte von Chemikalienpolitik. In: Schmitz, Sigrid/Ebeling, Smilla (Hg.): Geschlechterforschung und Naturwissenschaften: Einführung in ein komplexes Wechselspiel. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 139–160.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2005): Arbeitshilfe Geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung: „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/80438/4873f2f8de41482f90a2e8fa3bb5fdb5/gender-mainstreaming-bei-der-vorbereitung-von-rechtsvorschriften-data.pdf> (Abruf: 27.11.2026).

Cole, Luke W./Foster, Sheila R. (2000): *From the Ground Up: Environmental Racism and the Rise of the Environmental Justice Movement*, New York: New York University Press.

European Environmental Bureau (EEB)/Women Engage for a Common Future (WECF) (2021): *Why the European Green Deal Needs Ecofeminism - Moving from gender-blind to gender-transformative environmental policies*. Brüssel, <https://eeb.org/wp-content/uploads/2021/07/Report-16.pdf> (Abruf: 27.11.2024).

Elsuni, Sarah (2020): Feministische Rechtstheorie. In: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Neue Theorien des Rechts*. 3. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 225–241.

Ernst, Waltraud (2017): Technikverhältnisse: Methoden feministischer Technikforschung. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hg.): *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 447–455.

Fox Keller, Evelyn (2001): *The Origin, History, and Politics of the Subject Called „Gender and Science“: A First Person Account*. In: Jasanoff, Sheila/Markle, Gerald E./Peterson, James C./Pinch, Trevor J. (Hg.): *Handbook of Science and Technology Studies*. Überarbeitete Auflage. Thousand Oaks: Sage Publishing.

Gerrard, Michael/Foster, Sheila (Hg.) (2009): *The law of environmental justice: Theories and procedures to address disproportionate risks*, 2. Aufl., Chicago: American Bar Association.

Gonzalez, Carmen G. (2017): *Global Justice in the Anthropocene*. In: Kotzé, Louis (Hg.): *Environmental Law and Governance for the Anthropocene*. Oxford: Hart Publishing, S. 219–240.

Grear, Anna (2014): *Towards 'climate justice'? A critical reflection on legal subjectivity and climate injustice: warning signals, patterned hierarchies, directions for future law and policy*. In: *Journal of Human Rights and the Environment* 5 (0), S. 103–133.

Grear, Anna (2015): Deconstructing Anthropos: A Critical Legal Reflection on 'Anthropocentric' Law and Anthropocene 'Humanity'. In: *Law and Critique* 26, S. 225–249.

Hackfort, Sarah (2015): Klimawandel und Geschlecht: Zur politischen Ökologie der Anpassung in Mexiko, Baden-Baden: Nomos.

Hayn, Doris/Schultz, Irmgard (2002): Gender Impact Assessment im Bereich Strahlenschutz und Umwelt: Abschlussbericht. Frankfurt am Main, http://www.genderkompetenz.info/w/files/gkompzpdf/gia_abschlussbericht_strahlenschutz.pdf (Abruf: 27.11.2024).

Heinzel, Carolin (2024): Der Schutz von Mutter Erde – eine feministische Kritik am Nachhaltigkeitsprinzip im internationalen Recht. In: Bertling, Jannis/Bognitz, Julius/Dahlke, Clemens/Eftger, Luisa/Elste, Leonard/Friedmann, Tonio/Klimke, Romy/Rehberger, Samuel/Westphahl, Mika/Wetenkamp, Leah (Hg.): *Nachhaltigkeit im Wandel*. Baden-Baden: Nomos, S. 73–92.

Hofmeister, Sabine (2013): (Re)Produktivität: Adelheid Biesecker und Sabine Hofmeister. In: Hofmeister, Sabine/Katz, Christine/Mölders, Tanja (Hg.): *Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit: Die Kategorie Geschlecht in den Nachhaltigkeitswissenschaften*. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, S. 129–136.

Holzleithner, Elisabeth (2008): Emanzipation durch Recht? In: *Kritische Justiz* 41 (3), S. 250–256.

Hummel, Diana/Schultz, Irmgard (2011): Geschlechterverhältnisse und gesellschaftliche Naturverhältnisse - Perspektiven Sozialer Ökologie in der transdisziplinären Wissensproduktion. In: Scheich, Elvira/Wagels, Karen (Hg.): *Körper Raum Transformation. gender-Dimensionen von Natur und Materie*. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 218-233.

IPCC [Intergovernmental Panel on Climate Change] (2023): *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_FullReport.pdf (Abruf: 27.11.2024).

Israel, Andrei L./Sachs, Carolyn (2013): A Climate for Feminist Intervention: Feminist Science Studies and Climate Change. In: Alston, Margaret/Whittenbury, Kerri (Hg.): *Research, Action and Policy: Addressing the Gendered Impacts of Climate Change*. Dordrecht: Springer, S. 17–51.

Ituen, Imeh/Hey, Lisa Tatu (2021): Der Elefant im Raum – Umweltrassismus in Deutschland: Studien, Leerstellen und ihre Relevanz für Umwelt- und Klimagerechtigkeit, https://www.boell.de/sites/default/files/2021-12/E-Paper_Der_Elefant_im_Raum_-_Umweltrassismus_in_Deutschland_Endf.pdf (Abruf: 27.11.2024).

Jarass, Hans/Pieroth, Bodo (2022): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Kommentar*, 18. Aufl., 2024.

Jones, Emily (2023): *Feminist theory and international law: posthuman perspectives*, Abingdon, New York: Routledge.

Kahl, Wolfgang/Gärditz, Klaus (2021): Umweltrecht, 12. Aufl., München: C.H. Beck.

Kahlert, Heike (2002): Androzentrismus/Androzentrismus. In: Kroll, Renate (Hg.): Metzler Lexikon Gender Studies, Geschlechterforschung: Ansätze, Personen, Grundbegriffe. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 10–11.

Keller, Seline/Bornemann, Basil (2021): New Climate Activism between Politics and Law: Analyzing the Strategy of the KlimaSeniorinnen Schweiz. In: *Politics and Governance* 9 (2), S. 124–134.

Killinger, Stefanie/Pfeffer, Kristin/Ritter, Anne-Sophie (2023): Urbane Frauen und Klimaschutz – Zum Rechtsrahmen einer feministischen Verkehrspolitik. In: *Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes* 26 (2), S. 59–64.

Kingston, Suzanne/Heyvaert, Veerle/Čavoški, Aleksandra (2017): *European Environmental Law*, Cambridge: Cambridge University Press.

Kloepfer, Michael (2016): Umweltrecht, 4. Aufl., München: C.H. Beck.

Köck, Wolfgang (2020): Grenzwerte im Umweltrecht: Entwicklung - Rechtsbindung - Perspektiven - unter besonderer Berücksichtigung des Wasserrechts. In: *Zeitschrift für Umweltrecht* 31 (3), S. 131–141.

Kotzé, Louis J./Toit, Louise Du/French, Duncan (2021): Friend or foe? International environmental law and its structural complicity in the Anthropocene's climate injustices. In: *Oñati Socio-Legal Series*, 11 (1), S. 180–206.

Kraus, Ute/Jacke, Katharina/Dandolo, Lisa/Debiak, Malgorzata/Fichter, Sophie/Groth, Katrin/Kolossa-Gehring, Marike/Hartig, Christina/Horstmann, Sophie/Schneider, Alexandra/Palm, Kerstin/Bolte, Gabriele (2023): Operationalization of a multidimensional sex/gender concept for quantitative environmental health research and implementation in the KORA study: Results of the collaborative research project INGER. In: *Frontiers in Public Health* 11, S. 1–15.

Lee, Maria (2014): *EU environmental law, governance and decision-making*, 2. Aufl., Oxford: Hart Publishing.

Lupin Townsend, Dina (2021): *Exclusion, objectification, exploitation: gender, sexuality and climate change information services*, Hatfield: CSA&G Press.

MacKinnon, Catharine A./Baer, Susanne (2019): Gleichheit, realistisch. Von Catharine A. MacKinnon im Gespräch mit Susanne Baer. In: Baer, Susanne/Lepsius, Oliver/Schönberger, Oliver/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hg.): *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 361–375.

Mangold, Anna Katharina/Payandeh, Mehrdad (2022): Antidiskriminierungsrecht – Konturen eines Rechtsgebiets. In: Dies. (Hg.): *Handbuch Antidiskriminierungsrecht: Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Mazukatow, Alik (2023): Das Gemeinsame als Imagination und Praxis: Wie Infrastruktur zum gemeinsamen Anliegen wird. In: Genderblog v. 18.12.2023, <https://genderblog.hu-berlin.de/das-gemeinsame-als-imagination-und-praxis-wie-infrastruktur-zum-gemeinsamen-anliegen-wird/> (Abruf:27.11.2024).

Mbengue, Makane Moïse/Waltman, Susanna (2018): Health and international environmental law. In: Burci, Gian Luca/Toebes, Birgit (Hg.): Research Handbook on Global Health Law. Cheltenham, Northampton: Edward Elgar, S. 197–238.

Merchant, Carolyn (2020): The Death of Nature: Women, Ecology, and the Scientific Revolution, Reprinted 40th Anniversary Edition. New York: HarperOne.

Messerschmidt, Klaus (2010): Europäisches Umweltrecht, München: C.H. Beck.

Morrow, Karen (2021): Gender in the global climate governance regime: A day late and a dollar short? In: Magnúsdóttir, Gunnhildur L./Kronsell, Annica (Hg.): Gender, Intersectionality and Climate Institutions in Industrialised States. Abingdon, New York: Routledge, S. 17–35.

Natarajan, Usha (2017): Third World Approaches to International Law (TWAIL) and the environment. In: Philippopoulos-Mihalopoulos, Andreas/Brooks, Victoria (Hg.): Research Methods in Environmental Law: A Handbook. Cheltenham, Northampton: Edward Elgar, S. 207–236.

Natarajan, Usha/Dehm, Julia (2022): Introduction: Where Is the Environment? Locating Nature in International Law. In: Natarajan, Usha/Dehm, Julia (Hg.): Locating Nature: Making and Unmaking International Law, Cambridge: Cambridge University Press, S. 1–18.

Philippopoulos-Mihalopoulos, Andreas (2017): Critical environmental law as method in the Anthropocene. In: Philippopoulos-Mihalopoulos, Andreas/Brooks, Victoria (Hg.): Research Methods in Environmental Law: A Handbook. Cheltenham, Northampton: Edward Elgar, S. 131–155.

Ramsauer, Ulrich (2018): Allgemeines Umweltverwaltungsrecht. In: Koch, Hans-Joachim/Hofmann, Ekkehard/Reese, Moritz (Hg.): Handbuch Umweltrecht. 5. Aufl. München: C.H. Beck, S. 115–208.

Rehbinder, Eckard (2010): Verteilungsgerechtigkeit im Umweltrecht: Die Verteilung von Luftqualität als Beispiel. In: Hermes, Georg/Appel, Ivo (Hg.): Mensch - Staat - Umwelt. Berlin: Duncker & Humblot, S. 105–134.

Rehbinder, Eckard (2018): Ziele, Grundsätze, Strategien und Instrumente. In: Rehbinder, Eckard/Schink, Alexander (Hg.): Grundzüge des Umweltrechts. 5. Aufl. Berlin: Erich Schmidt.

Röhr, Ulrike/Alber, Gotelind/Göldner, Lisa (2018): Gendergerechtigkeit als Beitrag zu einer erfolgreichen Klimapolitik: Forschungsreview, Analyse internationaler Vereinbarungen, Portfolioanalyse. Zwischenbericht. UBA-Texte 23/018. Dessau-Roßlau, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-03-15_texte_23-2018_gender-klima.pdf (Abruf: 27.11.2024).

Sachverständigenkommission für den Vierten Gleichstellungsbericht (2023): Stellungnahme der Sachverständigenkommission des Vierten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung zum Entwurf des Klimaschutzprogramms 2023. Berlin, https://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/static/9dc64645bc327cd9ea773d3c7d1a189c/20230810_Stellungnahme-zum-Entwurf-des-Klimaschutzprogramms-2023.pdf (Abruf: 27.11.2024).

Sachverständigenrat für Umweltfragen (2023): Umwelt und Gesundheit konsequent zusammendenken. Sondergutachten. Berlin, https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/02_Sondergutachten/2020_2024/2023_06_SG_Umwelt_und_Gesundheit_zusammendenken.html (Abruf: 27.11.2024).

Sacksofsky, Ute (2020): Rechtswissenschaft: Geschlechterforschung im Recht – Ambivalenzen zwischen Herrschafts- und Emanzipationsinstrument. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 631–641.

Schlacke, Sabine (2023): Umweltrecht, 9. Aufl., Baden-Baden: Nomos.

Schmidt, Anja (2012): Grundannahmen des Rechts in der feministischen Kritik: In: Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft: Ein Studienbuch, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 74–86.

Schmitz, Sigrid/Ebeling, Smilla (2006): Geschlechterforschung und Naturwissenschaften: Eine notwendige Verbindung. In: Schmitz, Sigrid/Ebeling, Smilla (Hg.): Geschlechterforschung und Naturwissenschaften Einführung in ein komplexes Wechselspiel. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 7–32.

Seager, Joni (2009): Death by Degrees: Taking a Feminist Hard Look at the 2° Climate Policy. In: *Kvinder, Køn & Forskning* 18 (3–4), S. 11–21.

Sikka, Tina (2019): Climate Technology, Gender, and Justice: The Standpoint of the Vulnerable, Cham: Springer.

Sparwasser, Reinhard/Engel, Rüdiger/Voßkuhle, Andreas (2003): Umweltrecht: Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts, 5. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.

Spitzner, Meike/Hummel, Diana/Stieß, Immanuel/Alber, Gotelind/Röhr, Ulrike (2020): Interdependente Genderaspekte der Klimapolitik. Gendergerechtigkeit als Beitrag zu einer erfolgreichen Klimapolitik: Wirkungsanalyse, Interdependenzen mit anderen sozialen Kategorien, methodische Aspekte und Gestaltungsoptionen. Abschlussbericht. UBA-Texte 30/2020, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-02-06_texte_30-2020_genderaspekte-klimapolitik.pdf (Abruf: 27.11.2024).

Stieß, Immanuel/Hummel, Diana/Kirschner, Anna (2019): Arbeitshilfe zur gleichstellungsorientierten Folgenabschätzung für die Klimapolitik. Frankfurt am Main, https://www.genanet.de/fileadmin/user_upload/dokumente/Instrumente/GIA_v5_fin.pdf (Abruf: 27.11.2024).

Streffler, Christian/Bücker, Josef/Cansier, Adrienne/Cansier, Dieter/Gethmann, Carl Friedrich/Guderian, Robert/Hanekamp, Gert/Henschler, Dietrich/Pöch, Gerald/Rehbinder, Eckard/Renn, Ortwin/Slesina, Marco/Wuttke, Kerstin, Environmental Standards: Combined Exposures and Their Effects on Human Beings and Their Environment. Berlin, Heidelberg: Springer.

Sußner, Petra (2023): Intersektionalität als Strategie: Der Fall KlimaSeniorinnen v. Schweiz. In: *Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes* 26 (2), S. 74–76.

Sußner, Petra/Westphal, Ida (2022): Anspruch auf eine gemeinsame Welt? Geschlecht in Umweltrecht und Umweltklagen. Genderblog v. 24.3.2022, <https://genderblog.hu-berlin.de/anspruch-auf-eine-gemeinsame-welt-geschlecht-in-umweltrecht-und-umweltklagen/> (Abruf: 27.11.2024).

Umweltbundesamt (2017): Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit. Dessau-Roßlau, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-09-25_gender_nachhaltigkeit_0.pdf (Abruf: 27.11.2024).

Weckert, Jana (2023): Beschleunigung des Fernstraßenausbaus – das „überragende öffentliche Interesse“ auf dem Weg in die Belanglosigkeit. In: *JuWiss-Blog* 62.

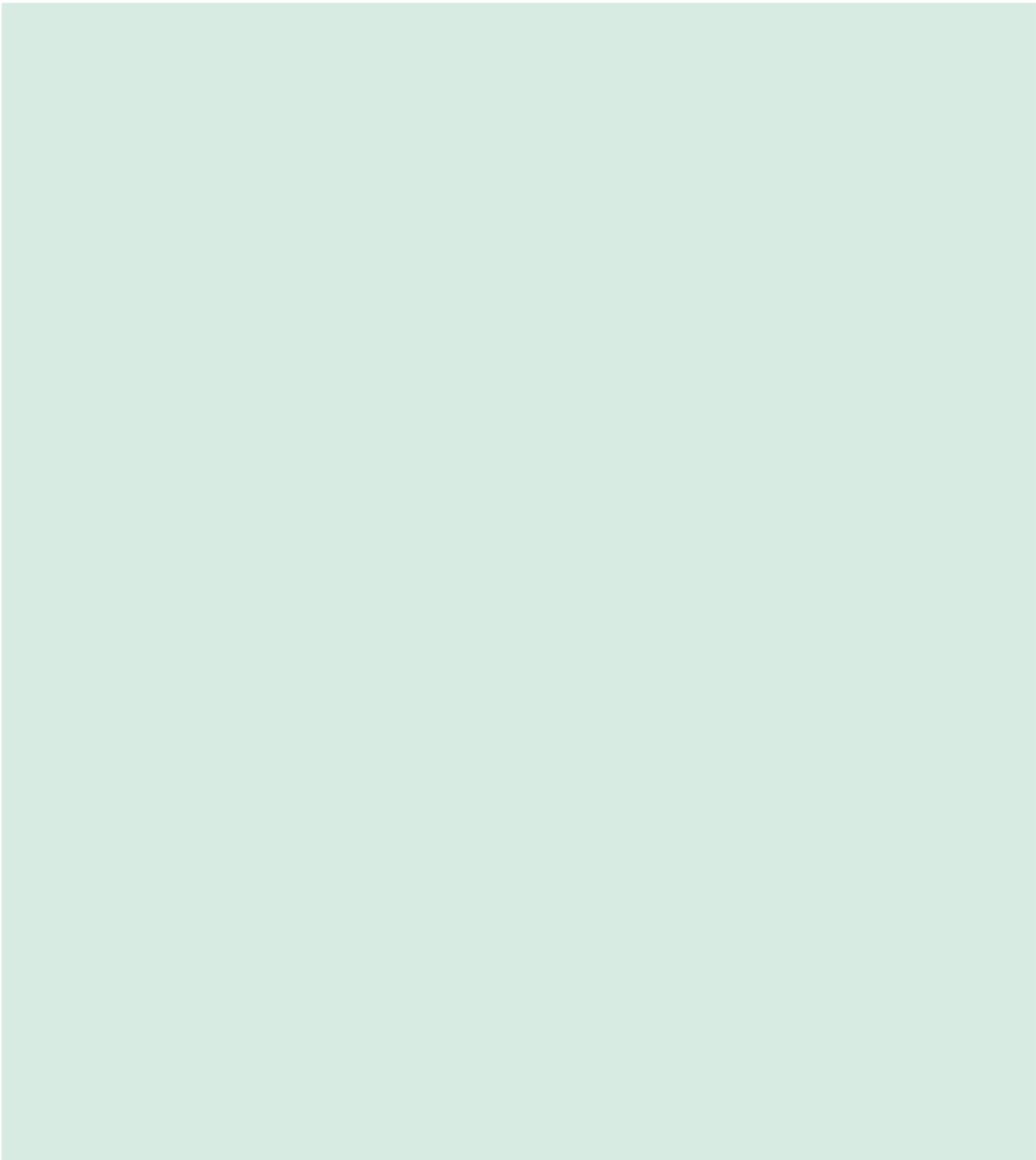
Weller, Ines/Fischer, Karin/Hayn, Doris (2003): Gender Impact Assessment der Angewandten Umweltforschung Bremen (GIA): Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben 134. Bremen, https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/22012/ssoar-2003-gender_impact_assessment_der_angewandten.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2003-gender_impact_assessment_der_angewandten.pdf (Abruf: 27.11.2024).

Westphal, Ida (2023): Geschlecht im Umweltrecht. In: Dux, Elisabeth/Groß, Johanna/Kraft, Julia/Militz, Rebecca/Ness, Sina (Hg.): FRAU.MACHT.RECHT.: 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen. Interdisziplinäre Tagung am 15. Juli 2022 in Heidelberg. Baden-Baden: Nomos, S. 239–266.

Westphal, Ida/Sußner, Petra (ersch. 2025): Substantielle Gleichheit im Klimaschutz durch Recht? Geschlecht in Klimaschutzregulierung und Klimaklagen. In: Forschungsgruppe Recht-Geschlecht-Kollektivität (Hg.): Recht umkämpft: Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames.

Wissenschaftlicher Beirat für Globale Umweltfragen (2023): Gesund leben auf einer gesunden Erde. Hauptgutachten. Berlin, <https://www.wbgu.de/de/publikationen/publikation/gesundleben> (Abruf: 27.11.2024).

Zwifelhoffer, Lara (2020): Die Figur des Durchschnittsmenschen im Verwaltungsrecht, Tübingen: Mohr-Siebeck.



**Bundesstiftung
Gleichstellung**